

## Der evangelische Kirchenrat des Kantons St. Gallen an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung bzw. Artikel 163 lit. a) der Kirchenordnung und Artikel 1 des Synodalreglements laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 28. Juni 2021, in St. Gallen**

Die Verhandlungen finden in der Kirche St. Laurenzen statt. Es besteht Maskenpflicht.

Die einleitende Besinnung hält Synodalpredigerin Pfrn. Susanne Hug-Maag, Uznach.

Die Kollekte ist bestimmt für die Stiftung Feriengestaltung für Kinder Schweiz. Diese Stiftung ermöglicht Ferien für Kinder aus Familien mit knappem Budget, aus Einelternfamilien, aus Kinderheimen, aus Pflegefamilien sowie für Kinder mit Aufmerksamkeits-Defizit Syndrom (POS/ADS).

### Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2020 (separate Beilage)
6. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2020 (separate Beilage) [S. 4 - 15]; Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission betreffend Jahresrechnung 2020 [S. 16 - 17] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 18 – 19]
7. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Aufstockung um 20 Stellenprozent der Arbeitsstelle für Kommunikation und Medien ab 1. Januar 2022 [S. 20 – 25]

8. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Validierung der Übergangsregelungen vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 bezüglich Kirchenordnung und Reglement für den Finanzausgleich [S. 26 – 28]
9. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung, 1. Lesung (zur Zeit gültige Kirchenordnung liegt separat bei) [S. 29 – 57]
10. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft {GHG} der Stadt St. Gallen, vormals Schlupfhuus)
11. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Frauenhaus St. Gallen)
12. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate [S. 58]
13. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
14. Bericht über die ordentliche Synode der EKS (mündlich; schriftlicher Bericht wird spätestens an der Synode abgegeben)
15. Umfrage

10. Mai 2021

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Marcel Wildi, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

**Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser einzustellen.

---

***Hinweis***

***Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 28. Juni 2021 ist ab 26. August 2021 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/unterlagen-der-synode> abrufbereit.***

---

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2020**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn umfassend als Separatdruck:

- Bilanz (Seite 1 - 2)
- Verwaltungsrechnung inkl. Kirchenbote (Seite 3 - 10)
- Rechnung Kirchenbote (Seite 10)
- Kostenstellenrechnung (Seite 11 - 36)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 37 - 45)
- Pastorationsbeiträge (Seite 46)
- Details zu den Kollekten (Seite 47- 48)
- Details zum Finanzausgleich (Seite 49)

Die Rechnung des Kirchenboten wird durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7201 bis 7299, auf Seite 10 im Separatdruck enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kirchenbote-Kommission separat.

Bezüglich der Separatrechnungen, welche nicht Gegenstand dieses Berichtes sind, verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen zur Bilanz.

**Rechnung der Kantonalkirche**

Die Rechnung 2020 der Kantonalkirche schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 22'696'869.95 und einem Gesamtertrag von CHF 23'153'663.62 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von 456'793.67 ab. Budgetiert war ein Rückschlag von CHF 133'175.55. Alle Faktoren zusammen zeigen somit eine Besserstellung gegenüber Budget von CHF 589'969.22.

Der Steuereingang der Zentralsteuer ist gleich hoch wie im Vorjahr, aber höher als budgetiert. Der budgetierte Ertrag wurde um CHF 518'162.78 oder 7,1% übertroffen. Die Gesamtsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden verharrten auf dem Niveau von 2019 und stagnierten bei CHF 62'838'068.56 im Jahr 2020. Da im Jahr 2020 einige Kirchgemeinden den Kirchensteuersatz angepasst haben, ist kein direkter Vergleich möglich. Das Steuersubstrat von einem Steuerprozent verbleibt im Jahre 2020 bei CHF 2'456'168.53 (plus CHF 139.28).

Die Abweichungen in der Verwaltungsrechnung beziehen sich auf mehrere Gebiete und werden in den Kommentaren zur Kostenrechnung erläutert.

### **Bemerkungen zur Bilanz**

#### **1000 – 1030 Flüssige Mittel**

Die flüssigen Mittel haben sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um CHF 1.7 Mio. reduziert. Für die Bewirtschaftung der Aktiengeschäfte sind Bankkonten bei der Raiffeisen- und Valiantbank eröffnet worden. Beide Gesellschaften offerierten günstige Depotgebühren.

#### **1110 Debitoren Diverse**

In diesem Konto sind die Forderungen der Debitorenbuchhaltung bilanziert.

#### **1111 Kontokorrent Kirchgemeinden**

Es handelt sich um die ausstehenden Beträge für Lohnauszahlungen, Zentralsteuern und Schlussabrechnungen aus dem Finanzausgleich von Kirchgemeinden. Inzwischen sind diese teilweise überwiesen worden, wobei den Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben wird, grössere Beträge direkt mit dem Finanzausgleichsbeitrag 2021 zu verrechnen.

#### **1115 Kontokorrent Evang. Einzel-, Paar- und Familienberatung**

Die Gehälter der Evang. Einzel-, Paar- und Familienberatung wird über die Lohnadministration der Zentralkasse geführt. Dieses Guthaben wurde anfangs 2021 beglichen.

#### **1130 Verrechnungssteuerguthaben**

Die entsprechende Abrechnung wurde erstellt. Die Zahlung von der Eidg. Steuerverwaltung ist zum Berichtszeitpunkt pendent. Das Vorjahresguthaben ist eingegangen.

#### **1150 Acrevis Mietzinsdepot**

Für die Evang. Einzel-, Paar- und Familienberatung wurde eine Mietzinsdepot zulasten der Zentralkasse geleistet.

### **1200 Anteilscheine**

Bei den Anteilscheinen handelt es sich um CHF 8'000.00 Anteilscheine der BG Ost-Süd (ehemals OBTG) und CHF 5'000.00 Anteilscheine an der Evang. Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft St. Gallen.

### **1201 Obligationen Anlagen**

Die Anlagen (Obligationen) wurden im Jahre 2020 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Obligationen werden zum Nennwert bilanziert. Diese Position beinhaltet zurzeit auf Grund der Börsenbewertung per 31. Dezember 2020 eine Bewertungsreserve von CHF 754'539.67 (inkl. Marchzinsen).

### **1203 Aktien Depot Raiffeisenbank St. Gallen**

Nach der Rückmeldung der Sommersynode 2020 zu den Anlagerichtlinien wurde der Vermögensverwalterin Forma Futura AG CHF 1.0 Mio. für die Bildung eines Aktiendepots zur Verfügung gestellt. Diese Aktien sind zum Marktwert über CHF 552'103.63 bilanziert.

### **1204 Aktien Depot Valiant Bank AG**

Um das Risiko zu streuen, wurde der Vermögensverwalterin Invethos AG in Ergänzung zur Forma Futura AG ebenfalls CHF 1.0 Mio. zur Verfügung gestellt. Auch diese Aktien werden zum Marktwert über CHF 431'501.00 in den Büchern geführt.

### **1214 Darlehen an Kirchgemeinden**

Es sind zwei Darlehen gegenüber Kirchgemeinden im Gesamtwert von CHF 919'995.00 offen. Einerseits weist der Restsaldo der Kirchgemeinde Bad Ragaz-Pfäfers einen Saldo über CHF 319'995.00 auf. Andererseits wurde der Kirchgemeinde Sennwald ein Darlehen über CHF 1.2 Mio. in Aussicht gestellt. Eine erste Tranche über CHF 600'000 wurde von der Schuldnerin abgerufen.

Im Jahr 2013 wurde der Stiftung Sonneblick Walzenhausen ein zinsloses Darlehen von CHF 100'000.00 mit jährlichen Amortisationsverpflichtungen von CHF 5'000.00 gewährt. Der Kirchenrat erachtete die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Rückzahlung als gering, weshalb der volle Betrag im Jahre 2013 über den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland abgebucht wurde. Im Berichtsjahr konnte die Stiftung die Amortisationsleistung termingerecht überweisen. Somit sind noch CHF 65'000.00 ausstehend. Ferner besteht ein Register-Schuldbrief im Grundbuchamt Walzenhausen im Wert von CHF 100'000.00 zulasten der Stiftung Sonneblick.

### **1300 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Es handelt sich im Wesentlichen um Guthaben gegenüber der Mobiliar, der AHV-Ausgleichskasse und zwei Forderungen gegenüber der Galledia AG.

### **2000 Kreditoren**

Dieses Konto beinhaltet die offenen Kreditoren per 31. Dezember 2020. Die Verbindlichkeiten wurden in der Zwischenzeit beglichen.

### **2100 Kontokorrente Kirchgemeinden**

Es handelt sich um Ausstände gegenüber den Kirchgemeinden. Um das Bruttoprinzip einzuhalten, wurden die Passivsaldi separat ausgewiesen.

### **2300 Finanzausgleichsfonds**

Dank einem Vorschlag im Jahre 2020 von CHF 2'456'909.82 konnte der Fonds nochmals gestärkt werden und der Fondssaldo zeigt einen Wert von rund CHF 28.8 Mio. Aufgrund der Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) und den damit verbundenen Verwerfungen ist dieser hohe Fondsbestand sehr gut vertretbar. In den letzten zwei Jahren wurden elf Immobilienprojekte im Umfang von CHF 3.5 Mio. mit den entsprechenden Amortisationen gutgeheissen. Damit hat der Kirchenrat die grossen bekannten Investitionen berücksichtigt.

### **2301 Stipendienfonds**

Den gewährten Stipendien von CHF 18'500.00 stehen CHF 1'088.00 Zinserträge und der Beitrag der Kantonalkirche von CHF 10'000.00 gegenüber. Daraus resultiert ein Rückschlag von CHF 7'412.00.

### **2305 Pfarrpersonen-Hilfskasse**

Im Jahr 2020 wurden keine Unterstützungen ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrpersonen und der Kantonalkirche beliefen sich auf CHF 8'280.00. Mit dem Zinsertrag von CHF 458.00 ergibt dies ein Vorschlag von CHF 8'738.00.

### **2307 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

Den Netto-Ausgaben von insgesamt CHF 43'236.79 stehen der Beitrag der Zentralkasse von CHF 75'000.00 sowie der Beitrag von CHF 30'000.00 aus dem Thea Tanner-Züst Fonds gegenüber. Aus diesen Transaktionen resultiert eine Fondserhöhung von CHF 61'763.21.

### **2308 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen**

Im Jahr 2020 wurden CHF 4'312.00 an drei unterschiedliche Empfängerinnen und Empfänger ausbezahlt. Der Fonds wurde mit CHF 624.00 verzinst. Aus diesen Bewegungen resultiert ein Rückschlag von CHF 3'688.00.

### **2309 Fonds Thea Tanner-Züst**

Im Berichtsjahr wurden CHF 30'000.00 an die Betriebsrechnung der kirchlichen Erwachsenenbildung übertragen. Der Fonds wurde mit CHF 4'248.00 verzinst. Aus diesen Transaktionen resultiert im Jahre 2020 ein Rückschlag von CHF 25'752.00.

### **2321 Fonds Schloss Wartensee**

Im Jahr 2020 wurden für die kantonalkirchlichen Projekte Gemeindeentwicklung, Lernort Kirche, kirchliche Nachwuchsförderung, Heimseelsorge Werdenberg und „Resilyou“ CHF 252'586.90 aufgewendet. Die nachlaufenden Auslagen aus dem Reformationsjahr belaufen sich auf CHF 8'598.70. Mit einer Verzinsung von CHF 42'662.00 resultiert ein Rückschlag von CHF 218'523.60 für das Berichtsjahr 2020.

### **2400 Fonds Beiträge an Dritte Inland**

Budgetkonform wurden 0,63 Steuerprozent gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 1/3 von 0,5 Steuerprozent für Entwicklungsprojekte Inland. Die ausbezahlten Beiträge unterschritten die aus den Beiträgen 2020 zur Verfügung stehenden Mittel, so dass der Fonds eine Zunahme von CHF 70'622.35 verzeichnete.

### **2401 Fonds Beiträge an Dritte Ausland**

Im Jahr 2020 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 747'56.42 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozent betragen CHF 818'131.00. Damit wurden dem Fonds CHF 71'074.58 gutgeschrieben.

### **2404 Wertschwankungsreserve**

Die Anlagerichtlinien fordern eine Äufnung der Wertschwankungsreserve bis maximal 20% des Marktwertes der Aktien. Im Jahre 2020 wurden diese Reserven im Umfang von 5% des Aktienmarktwertes mit einem Betrag über CHF 49'180.20 gebildet. Aus dem Vorschlag 2020 sollen diese mit CHF 151'819.80 gestärkt werden. Mit dieser Allokation könnte die Wertschwankungsreserve auf 20% des angepeilten Aktienwertes von CHF 2 Mio. gebildet werden.

### **2500 Passive Rechnungsabgrenzung**

Der Saldo umfasst die Abgrenzung für das Porto des Kirchenboten vom November 2020 (CHF 19'400.00), eine Lizenzabgrenzung für die reformierten Medien (CHF 15'000.00), drei ausstehende Quellensteuerabrechnungen (CHF 2'165.00) sowie drei kleinere Positionen (CHF 2'500.00).

### **2800 Eigenkapital KIBO**

Im Jahr 2020 wurden dem Eigenkapital KIBO der Vorschlag KIBO 2019 in der Höhe von CHF 15'529.62 gutgeschrieben.

### **2810 KIBO Ergebnis**

Es handelt sich um den betrieblichen Vorschlag der KIBO Rechnung 2020.

### **2909 Eigenkapital**

Im Jahr 2020 wurde dem Eigenkapital gemäss dem Beschluss der Sommersynode CHF 163'174.73 gutgeschrieben.

### **2990 Vorschlag**

Es handelt sich um das positive Ergebnis der Zentralkasse von CHF 456'793.67. Der Kirchenrat empfiehlt, CHF 151'819.80 der Wertschwankungsreserve zuzuweisen und CHF 304'973.87 dem Eigenkapital gutzuschreiben.



## **Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen**

### ***11 Finanzwesen***

Die Bankspesen sind auf den Verkehr im Wertschriftendepot zurückzuführen. Die Separatrechnungen und Fonds wurden mit 0,7% verzinst (Ausnahme Fonds kirchliche Erwachsenenbildung).

Die Beiträge Inland wurden gemäss Budget mit 0,63% Steuerprozenten berechnet. Sie enthalten auch die 0,17% Steuerprozenten für Entwicklungsprojekte Inland. Die Beiträge Ausland wurden wie in den Vorjahren mit 0,33% Steuerprozenten verbucht.

Die Zentralsteuer ist um CHF 518'162.78 höher als budgetiert und gleich hoch wie im Vorjahr ausgefallen. Die Zentralsteuern sind abhängig von den ordentlichen Steuereinnahmen der Kirchgemeinden. Von 40 Gemeinden verzeichneten 18 höhere und 22 tiefere Steuereingänge als im Jahr 2019. Die Nachzahlungen aus den Vorjahren zeigten markante Schwankungen.

Die Zinseinnahmen aus den Obligationen sind höher als budgetiert, aber tiefer als im Vorjahr. Dieser Trend wird auch in Zukunft anhalten, da auslaufende Obligationen mit tieferen Zinssätzen ersetzt werden müssen.

Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen.

Im Jahr 2020 wurden Aktien mit einem Marktwert per Bilanzstichtag über CHF 983'604.63 gezeichnet. Gleichzeitig wurden aus dem ordentlichen Geschäft gemäss den Anlagerichtlinien CHF 49'180.20 in die Kostenstelle Wertschwankungsreserve eingelegt. Aus dem Vorschlag soll zusätzlich eine ausserordentliche Rückstellung von CHF 151'819.80 in dieser Kostenstelle gebildet werden.

### ***20 Verwaltung***

#### **200 Synoden**

Coronabedingt musste die Aussprachesynode abgesagt werden. Die Sommersynode fand brieflich statt, was zu Minderkosten und einer Besserstellung gegenüber Budget führte.

#### **210 Kirchenrat**

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung ab. Diese Mehrkosten korrelieren mit den erhöhten Aufwendungen der Mitglieder des Kirchenrates.

#### **220 Dekanate**

Das Budget wurde im Jahr 2020 unterschritten und bewegt sich auf Vorjahresniveau.

### **233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Coronabedingt mussten Kurse abgesagt werden, was zu Minderkosten führte.

### **239 Diverse Kommissionen**

Hier sind alle Kosten für die kantonalkirchlichen Vertretungen in Kommissionen und Abgeordnetenversammlungen sowie die Kosten für Aktivitäten der Gruppe Persönlichkeitschutz enthalten. Auch sind die Kosten für die Gesundheitsprävention in diesem Konto verbucht. Die Budgetierung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten und unterliegt wegen den unregelmässigen Aktivitäten hohen Schwankungen.

### **270 Kirchenratskanzlei**

Die Kostenstelle schliesst unter Budget und unter dem Vorjahr ab. Es sind in diversen Kostenarten kleinere Abweichungen aufgetreten.

### **280 Zentralkasse**

Diese Kostenstelle weist aufgrund von Mehraufwendungen in der Kostenart Informatik eine Budgetüberschreitung aus. Im Jahre 2020 wurde für die Zeiterfassung in den Kirchgemeinden eine Software angeschafft. Die Initialisierungskosten konnten nur teilweise weiterverrechnet werden.

## ***30 Liegenschaften***

### **302 Steinbockstrasse 1**

Diese Liegenschaft liegt im Budget.

### **308 Zwingli-Geburtshaus**

Wie im Vorjahr sind die Kosten im operativen Bereich durch die verantwortlichen Personen sehr gut unter Kontrolle.

### **309 Oberer Graben 31**

Diese Liegenschaft schliesst insgesamt mit CHF 26'813.29 unter Budget ab. Mehrkosten resultieren in den Unterkonti für Umzugsaufwendungen der Evangelischen Einzel-, Paar- und Familienberatung sowie zwei Videokonferenzinstallationen in zwei Kursräumen.

## ***40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen***

### **400 Pfarramt Kantonsspital**

Das Pfarramt Kantonsspital schliesst mit einer Kostenüberschreitung von CHF 2'607.73 ab. In diversen Kostenarten sind Abweichungen zum Budget entstanden.

#### **401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische-Dienste Sektor Nord**

Einerseits sind Reduktionen in den Personalkosten infolge Personalwechsel entstanden und andererseits konnten Mehrerträge von der öffentlichen Hand verbucht werden.

#### **402 Klinikseelsorge Sarganserland / Bundesasylzentrum**

Die Gesamtkosten für die Seelsorge an den Rehabilitationszentren Valens und Walenstadt und an den Psychiatrie-Diensten Süd sind mit CHF 91'785.01 tiefer als budgetiert ausgefallen. Einerseits sind die Pensen leicht reduziert worden und andererseits sind beim Personalwechsel temporäre Unterbestzungen angefallen. In den übrigen Entgelten sind die Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ) enthalten, welche für 2020 höher als budgetiert ausgefallen sind.

#### **403 Gefängnisseelsorge**

Diese Seelsorgeaufgaben schliessen mit tieferen Kosten als budgetiert und gleichzeitig mit höheren Erträgen von kantonalen Institutionen ab.

#### **404 Spitalseelsorge Regionalspitäler**

Die Kosten für die Seelsorge werden gemäss Verträgen von den Regionalspitälern (Konto 4309) mitfinanziert. Die verbleibenden Kosten werden zu 100% vom Finanzausgleich getragen (Konto 4391). Die Kostenstelle ist deshalb stets ausgeglichen.

#### **405 AS Pastorales**

Diese Arbeitsstelle zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 6'500.82. In den Vorjahren war das Projekt „Seelsorge an Tageskliniken und Ambulatorien“ in den Psychiatrie-Diensten Süd in dieser Kostenstelle eingeschlossen.

#### **406 AS Populäre Musik**

Es sind diverse Abweichungen ersichtlich, welche in der Summe eine Budgetunterschreitung von CHF 8'650.25 ergeben. In dieser Kostenstelle werden die Auslagen für den kantonalen Singtag abgewickelt.

#### **407 AS Junge Erwachsene**

Das Projekt Nachwuchsförderung in der Kirche wird in dieser Kostenstelle abgebildet, was zu Abweichungen in den Personalkosten und in den Erträgen führt. Ebenso sind in dieser Arbeitsstelle die Zivildienstleistenden integriert, wobei die exakten Kosten im Budgetierungsprozess jeweils nicht bekannt sind und den profitierenden Kirchgemeinden in Rechnung gestellt werden. Im Jahre 2020 wurden Rückzahlungen fürs 2019 registriert, was zu Erträgen in der Kostenart Zivildienstleistende führt.

#### **410 Gehörlosenpfarramt**

Im Jahr 2020 resultiert insgesamt eine Budgetunterschreitung von CHF 12'838.05. Reduzierten Personalkosten stehen Mindererträge aus den Beiträgen anderer Kantonalkirchen gegenüber.

**411 Universitätspfarramt**

Diese Kostenstelle zeigt eine Unterschreitung von CHF 5'934.25, welche im Wesentlichen aus nachträglichen Rückzahlungen von Honoraren aus dem Jahr 2019 stammt.

**416 Kirchlicher Sozialdienst**

Diese Kostenstelle wurde mit CHF 0.00 budgetiert, weil die anfallenden Kosten vom Finanzausgleich getragen werden. Die Kosten liegen im Rahmen des Vorjahres.

**420 AS Weltweite Kirche (OeME)**

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung von CHF 16'021.40 ab. Die Sozialversicherungsbeiträge (Aufwandminderungen) der Arbeitnehmenden sind zu hoch budgetiert worden.

**421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Die Vermittlungen liegen mit CHF 4'585.71 über Budget.

**423 Evangelische Kirchenmusikschule**

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetunterschreitung von CHF 4'312.89 ab.

**429 Ökumenische Weiterbildungskommission**

Die Führung der ökumenischen Weiterbildungskommission liegt bei den evangelischen Mitgliedern. Die Kosten und Einnahmen sind im Rahmen des Budgets ausgefallen und liegen leicht über Vorjahr. Im Berichtsjahr mussten einige Kurse abgesagt werden.

**430 Religionspädagogisches Institut (RPI-SG)**

Das Budget wurde überschritten. Die Kursangebote wurden im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert und auch die Anzahl der Teilnehmenden lag unter den Erwartungen. Im Religionspädagogischen Institut fallen die Personalkosten fürs Projekt „Lernort Kirche“ an und werden unter Beitrag Wartensee-Fonds wieder entlastet.

**431 AS Jugend**

Der Abschluss zeigt eine Budgetüberschreitung von CHF 55'764.10. Diese Abweichung resultiert aus der vollständigen Übernahme der Lizenzkosten für „Pfefferstern“.

**432 AS Kirchliche Erwachsenenbildung**

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetunterschreitung von CHF 1'580.36 ab.

**433 AS Kommunikation**

Diese Arbeitsstelle schliesst mit einer Budgetunterschreitung von CHF 4'889.87 ab. Die Personalkostenreduktion resultiert aus einem unbezahlten Urlaub.

#### **434 AS Familien und Kinder**

Dieser Bereich schliesst um CHF 18'940.87 unter Budget ab. In den Personalkosten sind Personalverschiebungen von der AS Familien und Kinder zur Arbeitsstelle Jugend vorgenommen worden.

#### **435 AS Diakonie**

Diese Kostenstelle zeigt eine Budgetüberschreitung im Umfang von CHF 9'520.85. Die Ausgaben und Einnahmen für die Projekte „Heimseelsorge Werdenberg“ und „Demenz und Hochaltrigkeit“ sind in dieser Arbeitsstelle enthalten.

#### **436 AS Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung**

Die Kostenstelle zeigt eine Budgetüberschreitung von CHF 33'820.29. Die Projekte „Gemeinde-Entwicklung“ und „Resilyou“ sind darin enthalten. In dieser Arbeitsstelle wird die kantonale Kivo-Tagung abgewickelt, was die Überschreitung in der Kostenart Veranstaltungen zeigt.

#### **450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus**

Diese Betriebsstätte schliesst coronabedingt unter dem Budget ab.

### **Bemerkungen zu Separatrechnungen**

#### **110 Finanzausgleich**

Im Berichtsjahr konnten Kantonsbeiträge von CHF 11'220'717.20 verbucht werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um CHF 0.6 Mio. darstellt und CHF 2.7 Mio. über Budget liegt. Der Vorschlag von CHF 2.5 Mio. resultiert hauptsächlich aus den Mehrerträgen.

Der Aufwand für die Sachversicherungen liegt unter Budget. Einerseits führen Immobilienverkäufe zu weniger Prämienzahlungen an die Gebäudeversicherungsanstalt und andererseits konnten die Sachversicherungsprämien mit dem Wechsel des Anbieters reduziert werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass in dieser Aufwandposition auch die Selbstbetragsanteile bei Sachversicherungsschäden sowie die Stellvertretungskosten der Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Ausfälle (Stellvertretungskosten ab dem 2. Monat) enthalten sind.

Die Finanzausgleichszahlungen an 20 Kirchgemeinden für das Jahr 2020 betragen CHF 7'275'514.12, was eine Erhöhung gegenüber Vorjahr von CHF 607'449.67 ergibt. Diese Erhöhung resultiert auf neu anfallende Um- und Neubauten von Kirchgemeindehäusern. Die betrieblich genutzten Immobilien werden in der Zeit mit noch hohen Ausgleichseinnahmen auf einem angemessenen Standard gehalten. Aufgrund der provisorischen Verfügungen für 2021 wird mit einem Mittelabfluss von CHF 8.1 Mio. gerechnet. Im Anhang befindet sich eine entsprechende Zusammenstellung für 2020 mit den provisorischen Ausgleichszahlungen für 2021.

**111 Stipendienfonds**

In der Bilanz kommentiert.

**112 Pfarrershilfskasse**

In der Bilanz kommentiert.

**113 Fonds Thea Tanner-Züst**

In der Bilanz kommentiert.

**117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

In der Bilanz kommentiert.

**118 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen**

In der Bilanz kommentiert.

**119 Fonds Schloss Wartensee**

Diese Fondsrechnung beinhaltet Kosten aus Projekten in der Kostenart 3691, welche ausführlich in der Bilanz kommentiert werden. Die Kostenart Reformation zeigt nachlaufenden Kosten von CHF 8'598.70. Im Jahre 2021 werden keine Kosten mehr erwartet.

***90 Übrige Kostenstellen*****900 Pensionskasse**

Diese Position ist um CHF 11'273.20 tiefer als budgetiert. Es handelt sich um die Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003, welche die Synode im Jahr 2003 bewilligte. Diese Teuerungszulage wird auch weiterhin die Rechnung belasten, aber wegen der demografischen Entwicklung immer weniger hoch anfallen.

**910 Aus- und Weiterbildung**

Im Berichtsjahr schloss diese Kostenstelle mit CHF 92'031.90 unter Budget ab. Diese Minderkosten resultieren aus Absagen infolge Covid-19.

**920 Beiträge**

In der Beilage befindet sich die entsprechende Liste der ausbezahlten Beiträge.

**930 Kollekten**

Die Kollekten werden im Anhang pro Kirchgemeinde aufgelistet.

## Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen zeigt die Rechnung 2020 der Zentralkasse ein sehr erfreuliches Resultat. Das Ergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf höhere Steuereingänge, welche die Mehrkosten in den Arbeitsstellen mehr als ausgleichen konnten.

Der Finanzausgleich zeigt in den letzten Jahren sehr positive Ergebnisse. Da die langfristigen Perspektiven stark von der Steuerreform mit AHV-Finanzierung (STAF) abhängen, werden mögliche Auswirkungen vom Kirchenrat regelmässig beobachtet und notwendige Abklärungen getroffen. Vor allem die Investitionen in Kirchen und Kirchgemeindehäusern mit kurzen Abschreibungsperioden müssen der Entwicklung angepasst werden. In der Diskussion mit der Regierung, Mitgliedern des Kantonsparlaments, Parteienvertretern und weiteren Anspruchsgruppen sind die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Kirchen zu betonen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2020 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 456'793.67, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 2'456'909.82 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von CHF 43'177.46 seien zu genehmigen.

2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	2'456'909.82
Stipendienfonds	- CHF	7'412.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	71'074.58
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	70'622.35
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	61'763.21
Erholungsbedürftige Kirchengenossen	- CHF	3'688.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	+ CHF	8'738.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	25'752.00
Wartensee Fonds	- CHF	218'523.60

3. Vom Vorschlag der Zentralkasse seien CHF 151'819.80 der Wertschwankungsreserve zuzuweisen und CHF 304'973.87 dem Eigenkapital gutzuschreiben.

1. März 2021

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Für das Jahr 2020 weist die Rechnung erfreulicherweise einen Überschuss von CHF 39'113.87 aus, der in den nachfolgenden Zeilen kommentiert wird.

**Konto 7202 Spesen Behörden und Kommissionen**

Eine Spesenentschädigung wurde zu spät zur Auszahlung freigegeben, was eine Budgetunterschreitung zur Folge hat.

**Konto 7222 Büroentschädigung**

Das neue Spesenreglement kommt zum Tragen sowie auch die Tatsache, dass das Büro eines Redaktionsteammitgliedes als Arbeitsplatz in der Perle der Kibo-Rechnung belastet wird.

**Konto 7231 Druckvorstufe**

Erfreulich zeigt sich das Ergebnis bei den Kosten für die Druckvorstufe. Dies ist auf die Einführung des neuen ORT zurückzuführen.

**Konto 7232 Überarbeitung Kibo**

Die Überarbeitung des Kibos bezüglich des Designs wird die Kommission auch noch im Jahre 2021 beschäftigen, weshalb auch hier das Budget unterschritten wurde.

**Konto 7235 Portokosten**

Diese Kosten wurden aus den Erfahrungen der Vorjahre vorsichtig budgetiert und liegen unter Budget.



**Konto 7244 Projektkosten IT Reformiertes Medien Portal (RMP)**

In diesem Konto wurde eine Rechnung im Wert von CHF 12'019.30 falsch verbucht. Korrekt hätte sie im Konto 7245 im Jahr 2021 verbucht werden müssen. Das Jahr 2021 wird um diesen Betrag besser abschliessen.

**Konto 7299 Ergebnis Kirchenbote**

Als Ergebnis weist die Rechnung mit weiteren kleineren Abweichungen den eingangs erwähnten Ertragsüberschuss aus. Der Vorschlag wird dem vorhandenen Eigenkapital zugewiesen.

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenbote-Kommission beantragt,

**die Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von CHF 39'113.87 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.**

22. Februar 2021

Im Namen der Kirchenbote-Kommission

Der Präsident: Jürg Steinmann

Die Finanzverantwortliche: Christina Hegelbach

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnungen 2020**

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 an ihrer Sitzung vom 8. März 2021 beraten. Dank der Detailprüfung der Revisionsgesellschaft Revisal AG konnte sich die GPK auf die Zahlen der Bilanz, der Verwaltungsrechnung, der Kostenstellenrechnung und ergänzender Zusammenstellungen konzentrieren. Die Erklärungen im Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode sind ausführlich. Die aufgetauchten Fragen wurden von Zentralkassier Herbert Weber und Kirchenrat Heiner Graf befriedigend beantwortet. Anhand der Protokolle und durch Besuche bei den Arbeitsstellen wurde die Amtsführung des Kirchenrates überprüft.

**Jahresrechnung 2020 der Kantonalkirche**

Die detaillierte Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisal AG erfolgte am 9./10. Dezember 2020 und am 28./29. Januar 2021. In ihrem ausführlichen Bericht zuhanden des Kirchenrates hält sie fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und
- die massgebenden Rechnungslegungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze eingehalten sind.

Aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfungen stimmt die Revisal AG dem Antrag des Kirchenrates zur Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Kantonalkirche zu.

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Vorschlag von CHF 456'793.67 ab. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Vorschlag des Kirchenrates, dass aus dem Vorschlag CHF 151'819.80 der Wertschwankungsreserve zugewiesen werden soll. Damit erreicht diese den vorgeschriebenen Stand für die geplante Investition in Aktien von CHF 2 Mio. Der Rest des Vorschlags soll dem Eigenkapital gutgeschrieben werden.

## **Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten**

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 des Kirchenboten geprüft. Als ergänzende Information stand ihr Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission an die Synode zur Verfügung. Der Vorschlag 2020 von CHF 39'113.87 soll dem Eigenkapital zugewiesen werden.

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt die Anträge des Kirchenrates und diejenigen der Kirchenbote-Kommission zur Jahresrechnung 2020 und empfiehlt, diesen zuzustimmen.

14. März 2021 Die Geschäftsprüfungskommission  
Rita Dätwyler, Präsidentin, Kirchgemeinde St. Gallen Straubenzell West  
Richard Baumann, Kirchgemeinde Flawil  
Martin Böhringer, Kirchgemeinde Eichberg-Oberriet  
Paul Gerosa, Kirchgemeinde St. Margrethen  
Trix Gretler, Kirchgemeinde Mittleres Toggenburg  
Werner Menzi, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen  
Urs Schlegel, Kirchgemeinde Sennwald

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Aufstockung um 20 Stellenprozente der Arbeitsstelle  
Kommunikation und Medien ab 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Synodale

Diese kirchenrätliche Botschaft an Sie gliedert sich in vier Teile: Geschichte, Gegenwart, Zukunft und Antrag.

### **Geschichte**

Auf die Session vom 7. Dezember 2015 reichten Vicki Gabathuler, Esther Grässli, Gian Marquart, Martin Frey und Hansjörg Rüesch, alle Grabs-Gams, eine Interpellation betreffend Kommunikation ein. Die parlamentarische Anfrage hatte zum Ziel, „eine einheitliche, effiziente und effektive starke Kommunikation der St. Galler Kirche in der breiten Öffentlichkeit zu entwickeln“. Die Kirche erbringe wichtige Dienstleistungen, die sonst der Staat mit höherem Kostenaufwand einkaufen müsste. Mit anderen Worten: Die Kirche sei gesellschaftsrelevant, schrieben die Interpellanten. „Aber weiss die Öffentlichkeit und vor allem unsere Aktivbürgerschaft wieso dem so ist? Weiss sie, dass ‚unsere Stärke in der Vielfalt liegt‘? Kennt sie das vielfältige Angebot der Dienstleistungen für Kinder, Familien, Jugendliche, Senioren, Kranke, Sterbende und Trauernde, die Möglichkeit sich in der freiwilligen Arbeit zu entfalten? Wie und wem kommunizieren wir das in der breiten Öffentlichkeit?“ Mehrere Studien zeigten, dass die Aktivbürgerschaft die Kirche hauptsächlich über die Medien wahrnehme. „Ca. 75 bis 80% unserer Steuerzahler besuchen selten bis nie kirchliche Anlässe und laut Demoscope lesen sie den Kirchenboten auch nicht, zahlen aber unser kirchliches Leben mit. Diese Tatsachen dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Wir müssen unsere Aktivbürgerschaft erreichen. Aber wie?“, wollten die Interpellanten wissen.

Sie meinten, dass es eine Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Kommunikation auf allen Ebenen brauche, um zusammen redaktionelle Schwerpunkte und Massnahmen auszuarbeiten, so dass die Kirche in der breiten Öffentlichkeit bewusster wahrgenommen werde. Es brauche „einen inhaltlichen ‚Roten Faden‘ in allen Publikationen und in der lokalen und nationalen Presse, um ein gutes Gesamtbild der Kirche zu erzeugen“.

Die Interpellanten waren überzeugt, wenn das stattfindet, würden sich mehr Bürgerinnen und Bürger regelmässig und bewusst für unsere Kirche interessieren. Kirchendistanzierten zeige es auf, wie viel die Kirche für sie und überhaupt für unsere gesamte Gesellschaft tut.

Der Kirchenrat verwies in seiner Antwort u.a. auf das Ende 2008 von der Synode verabschiedete Dokument „St. Galler Kirche 2015“. Dieses enthält für die verschiedenen Arbeitsbereiche Leitziele, die für die Arbeit der kommenden Jahre wegleitend seien. Für die Kommunikation (Kapitel 12 von „St. Galler Kirche 2015“) waren es dazumal die folgenden fünf Ziele:

- 12a. Die St. Galler Kirche ist in der Öffentlichkeit mit ihrer gesamtkirchlichen Ausrichtung als Evangelisch-reformierte Kirche „nahe bei Gott – nahe bei den Menschen“ präsent. Die Kirchgemeinden verleihen dieser gemeinsamen Ausrichtung durch ihr je eigenes Profil eine individuelle Prägung.*
- 12b. Die Kantonalkirche fördert und unterstützt die Gemeinden in ihrem individuellen Auftritt. In der eigenen Kommunikation thematisiert sie die gemeinsame Ausrichtung sowie die kantonalkirchlichen Anliegen und Stellungnahmen.*
- 12c. Die St. Galler Kirche pflegt eine offene Kommunikation mit starker Betonung persönlicher Beziehungen. Sie kommuniziert wirksam und sympathisch. Der Inhalt bestimmt die Kanäle. Dadurch werden typisch reformierte Eigenschaften sichtbar: Basisnähe, Vielfalt und das Zusammenwirken vielfarbig glaubender und lebender Menschen.*
- 12d. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden und die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen sind in ihrer Medienarbeit geschult und werden in ihrer individuellen Situation kompetent unterstützt.*
- 12e. Die kantonalkirchliche Website [www.ref-sg.ch](http://www.ref-sg.ch) bildet sowohl ein attraktives, benutzerfreundliches und jederzeit aktuelles Schaufenster der St. Galler Kirche, als auch die zentrale elektronische Informations- und Austauschplattform mit einer Fülle von hilfreichen Informationen, Materialien, Erfahrungsberichten und Dienstleistungen.*

Der Kirchenrat skizzierte einige Szenarien, wie die Zukunft der Kommunikation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen künftig aussehen könnte. Eines davon war Szenarium 4, welches festhielt, dass die kantonale Arbeitsstelle für Kommunikation unabhängig vom Schicksal des Kirchenboten um 50% aufgestockt wird. Die steigende Anforderung der heutigen Welt an Geschwindigkeit, Zugänglichkeit und Aktualität der Kommunikation sowie an den Einsatz von neuen Medien, kann mit einem Pensum von 50% nicht bewältigt werden. Es soll eine neue 50%-Stelle für die Betreuung der neuen Medien (Website, Facebook, Blog, Twitter, Newsletter, Zusammenarbeit mit anderen Medien im Netz usw.) geschaffen werden. Dies, weil die Exekutive die Dringlichkeit dieses Anliegens erkannt habe.

Im Fazit hielt der Kirchenrat damals fest, dass die Stellendotation der Arbeitsstelle Kommunikation in der jetzigen Höhe für eine Institution unserer Grösse nicht ausreicht. Vergleichbare Kantonalkirchen wie Aargau, Graubünden oder Basel-Landschaft verfügten be-

reits im Jahr 2015 über grössere Kommunikationsabteilungen. Knapp bemessen war zu dieser Zeit die Stelle auch im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der neuen Medien. Zudem ist die Arbeitsstelle Kommunikation Ansprechpartnerin für die Kirchgemeinden und sollte Coaching-Aufgaben für sie wahrnehmen. So wurde schnell klar, dass die damaligen Stellenprozente nicht genügten.

Zusammenfassend hielt der Kirchenrat am 7. Dezember 2015 fest, dass er eine Bündelung der Kommunikation begrüssen würde. Die neuen Medien wie auch die Begleitung der Kirchgemeinden im Bereich der Kommunikation seien noch zu wenig in das Gesamtkonzept aufgenommen.

Auf die Sommersession vom 27. Juni 2016 reichten dieselben fünf Personen ein Postulat betreffend Kommunikation ein: „Der Kirchenrat sei zu beauftragen, eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter seiner Leitung die Kommunikation und die Kommunikationsstrukturen der Kantonalkirche inklusive Kirchenbote als Ganzes überprüft, der Synode Bericht erstattet und allenfalls Anträge unterbreitet.“

Unter ihrer parlamentarischen Eingabe verstanden die Postulanten insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfen des kirchenrätlichen Kommunikationskonzepts unter Berücksichtigung der verschiedenen Kommunikationskanäle (Internet, Print, Radio, Fernsehen, neue Medien usw.);
- Prüfen eines gemeinsamen Medienzentrums durch die Integration des Kirchenboten in die kantonalkirchlichen Strukturen;
- Ermitteln der gewünschten Unterstützung der Kirchgemeinden bezüglich Kommunikation;
- Klären der notwendigen Stellenprozente und deren Finanzierung.

Der Kirchenrat war bereit, das Postulat entgegenzunehmen und alle möglichen Optionen zu prüfen betreffend Bündelung und Ausbau der kantonalkirchlichen Kommunikation.

In seiner Interpellationsantwort zuhanden der Synode vom 7. Dezember 2015 betonte der Kirchenrat, dass er sich in der Vergangenheit wiederholt fragte, ob die Stellendotation der Arbeitsstelle Kommunikation in der jetzigen Höhe für eine Institution unserer Grösse ausreichend sei. Vergleichbare Kantonalkirchen wie Aargau (100% Kommunikationsbeauftragter, 60% Sekretariat) oder Basel-Landschaft (80% Kommunikationsbeauftragte, 60% Online/Grafik) verfügen über grössere Kommunikationsabteilungen.

Knapp bemessen sei die Stelle auch im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der neuen Medien und es sei nun an der Zeit, die nötigen personellen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung in der Kommunikation und für die neuen Medien bereit zu stellen.

Die Arbeitsstelle Kommunikation verfügte über 60 Stellenprozent. Unbestritten war, dass die Arbeitsstelle Kommunikation sehr bescheiden dotiert war. Die folgende Tabelle zeigte die ungefähre prozentuale Aufteilung der Tätigkeiten der Arbeitsstelle Kommunikation sowie den zusätzlich wünschenswerten Bedarf auf.

Tätigkeit	Ressourcen bisher	zusätzliche Ressourcen	Ressourcen total
Doppelpunkt (interne Kommunikation)	10 %	-	10 %
Web	10 %	10 %	20 %
Social Media	-	20 %	20 %
Marketing/PR/Kampagnen	10 %	10 %	20 %
Medienarbeit	10 %	-	10 %
Schulung, Unterstützung, Krisenkommunikation, Multimediakirche (intern und extern)	10 %	30 %	40 %
Vernetzung und Koordination	10 %	-	10 %
	<b>60 %</b>	<b>70 %</b>	<b>130 %</b>

Die Aufstellung zeigte, dass der Bereich Medien und Kommunikation um 70 zusätzliche Stellenprozent zu stärken sei. Damit würde dann die Dotierung vergleichbaren Institutionen entsprechen.

Die Synode stimmte am 3. Dezember 2018 dem Antrag des Kirchenrates zu, die Pensen in der Arbeitsstelle Kommunikation auf 130% zu erhöhen und damit den Gesamtstellenpool um 70% zu erhöhen.

## Gegenwart

Das Kirchenparlament genehmigte am 4. Dezember 2017 das neue Visionspapier „St. Galler Kirche 2025“. Dieses besteht aus 9 Visionsfeldern und mündet in Leitsätze und Leitziele.

- Visionsfelder: Hier werden die Themen, die sich aus Visitationsbericht und Vernehmlassung herauskristallisiert haben, aufgenommen. Eine „Überschrift“ fasst den Bereich jedes Visionsfeldes zusammen.
- Leitsätze: Die Sätze führen die Visionsfelder aus. Sie sind konkreter formuliert.
- Leitziele: Sie umschreiben die konkreten Umsetzungsmassnahmen, wie sie durch die gemeinsame Haltung und Vision erreicht werden sollen. Diese wurden als operationalisierte Schritte und Prozesse für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden ausgestaltet.

Im Blick auf das Visionsfeld 9 „Kommunikation“ heisst das konkret:

„Unsere Inhalte sind gut verpackt. Kantonalkirche und Kirchgemeinden haben einen starken öffentlichen Auftritt. Wir suchen in der Kommunikation nach neuen Orten, Medien und Ausdrucksformen auch ausserhalb der eigenen Strukturen.“

Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrem öffentlichen Auftritt. Sie ist in den Medien präsent und so als evangelisch-reformierte Kirche erkennbar.

Die Kirchgemeinden bestimmen eine für Kommunikation zuständige Person und erstellen ein lokales Kommunikationskonzept. Sie finden und erproben neue Kommunikationswege und -mittel. Sie kommunizieren innerhalb und ausserhalb ihrer Gemeinde.“

Um die Umsetzung der gesamten Vision „St. Galler Kirche 2025“ zu gewährleisten, schlug der Kirchenrat der Synode am 7. Dezember 2020 eine Aufstockung des Stellenetats in den kantonalkirchlichen Diensten vor. Auch aufgrund der stetig steigenden Anforderungen und Erwartungen seitens der Kirchgemeinden an die Kantonalkirche sei eine solche Erhöhung des Etats aus der Sicht des Kirchenrates notwendig. Zudem werde das Umfeld immer komplexer und die Kirchgemeinden erwarteten eine immer leistungsfähigere Kantonalkirche.

So stand die Synode vor einer zukunftsweisenden Entscheidung. Mit der Vision „St. Galler Kirche 2025“ wurde an der Wintersynode 2017 die grundsätzliche Richtung festgelegt. Jetzt galt es, über die personelle Unterstützung zu beschliessen, damit „St. Galler Kirche 2025“ verstärkt Wirkung entfalten kann.

An ihrer Session in der Kirche St. Laurenzen in St. Gallen hat am 7. Dezember 2020 die Synode die vorgesehenen schrittweisen möglichen Pensenanpassungen ab 2022 und später auf den Arbeitsstellen zur Kenntnis genommen (vgl. SAB 2020/2). Dabei wurde seitens des Kirchenrates auf die Wichtigkeit der Kommunikation (Visionsfeld 9), der stets steigenden Erwartungen und Notwendigkeit von Kommunikation nach innen und aussen sowie der Zunahme an Kommunikationsfeldern und -mitteln hingewiesen. Besonders in diesen Bereichen würde eine Erhöhung dieser Arbeitsstelle um 20% dazu führen, dass eine vielfältige und auf verschiedene Anspruchsgruppen abgestimmte Kommunikation auf dem ganzen Gebiet der St. Galler Kirche besser ermöglicht würde.



## Zukunft

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen nutzte der Kirchenrat die Möglichkeit, die Ressourcen der Arbeitsstelle Kommunikation und Medien auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kirchgemeinden zu überprüfen, dies auch im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie.

Der Kirchenrat kommt zum Schluss, dass jetzt der Zeitpunkt gegeben ist, der Synode im Sommer 2021 eine Stellenaufstockung für die Arbeit der Arbeitsstelle Kommunikation und Medien um 20% zu beantragen. Diese zusätzlichen Stellenprozente sollen vorwiegend für die Beratung und Begleitung der Kirchgemeinden in kommunikativer und visueller Hinsicht eingesetzt werden. Diese Aufstockung soll dazu dienen, mit dem zusätzlichen Know-how auf der Arbeitsstelle primär einen Gewinn für die Kirchgemeinden zu erwirken. Zudem kann sie zum jetzigen Zeitpunkt ins Budget 2022 integriert werden.

Für die Kirchgemeinden stünden insgesamt folgende Kompetenzen zur Verfügung: Kommunikationsberatung (inkl. Krisen), Text- und Schreibkompetenz sowie Beratung für ihre visuellen und kommunikativen Auftritte.

Der Kirchenrat hat in Betracht gezogen, diese neue Stelle mit einer Feldmitarbeiterin oder einem Feldmitarbeiter zu besetzen, der oder die vollumfänglich beratend und begleitend in den Kirchgemeinden unterwegs ist. Darüber hinaus stellen selbstverständlich weiterhin alle Mitarbeitenden der kantonalkirchlichen Kommunikation ihr jeweiliges Know-how multiplikatorisch für die Kirchgemeinden zur Verfügung.

Für eine solche Stellenaufstockung von insgesamt 20 Stellenprozenten ist je nach Profil der anzustellenden Person mit jährlich wiederkehrenden Kosten inkl. Sozialleistungen von ca. CHF 23'000.00 bis 28'000.00 zu rechnen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt gestützt auf Art. 158 Abs. 3 und Art. 163 lit. I) der Kirchenordnung (Schaffung neuer kantonalkirchlicher Ämter) folgenden **A n t r a g**:

**Der Aufstockung der Arbeitsstelle Kommunikation und Medien ab 1. Januar 2022 um 20 Stellenprozente auf neu insgesamt 150% sei zuzustimmen.**

22. März 2021

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Validierung von Übergangsregelungen  
vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022  
bezüglich Kirchenordnung und Reglement für den Finanzausgleich**

Sehr geehrte Synodale

Die St. Galler Regierung beschloss auf Antrag des Bildungsrates am 11. November 2020, die Rahmenbedingungen zum Lehrplan Volksschule anzupassen. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2021/22 der Unterricht in ERG («Ethik, Religionen, Gemeinschaft») ausschliesslich in der Zuständigkeit der weltlichen Schulträger liegt. Das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen fällt wegen dieses Regierungsbeschlusses ab 1. August 2021 weg. Viele kirchliche Lehrpersonen sind dadurch von Stundenreduktionen betroffen.

Aufgrund dessen musste der Kirchenrat handeln und den Kirchgemeinden Planungssicherheit für das Schuljahr 2021/2022, welches ein Übergangsjahr ist, ermöglichen. Da bis zum Beginn dieses Schuljahres eine grundlegende Anpassung der geltenden Reglemente nicht möglich war, mussten Übergangsregelungen für einzelne Artikel der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzausgleich eingeführt werden. Diese werden am 1. August 2021 in Kraft treten und gelten bis zum 31. Juli 2022. Bis zum 1. August 2022 plant der Kirchenrat die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Junge Menschen und Kirche“, in das der Religionsunterricht integriert sein wird. Dazu legt er der Synode einen Antrag zur Änderung der Kirchenordnung vor und hat Richtlinien erarbeitet.

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2021 folgendes beschlossen:

**1. Übergangsregelungen in Kirchenordnung GE 11-20 einschliesslich Voraussetzungen zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht**

**1.1: Art. 125 Abs. 2:** „Vier Jahreswochenstunden (...) gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.“

**Beschluss:**

Im Schuljahr 2021/22 können Pfarrpersonen mit anderen Schwerpunkten als der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden, sofern dadurch kirchliche Fachlehrpersonen, die aufgrund des Wegfalls von ERG-Kirchen Unterrichtsaufträge verloren haben, diese Lektionen übernehmen können, unter Berücksichtigung der entsprechenden Wählbarkeit.

**1.2: Art. 64 und 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68:** Das Fach ERG-Kirchen wird nicht mehr erteilt. Für den Religionsunterricht wird auf das Dokument „Ökumenische Rahmenbedingungen für den schulischen Religionsunterricht ab Sommer 2021“ vom 14. Dezember 2020 verwiesen.

### **Beschluss:**

Ab Sommer 2021 werden von der 2. - 6. Klasse 1 - 2 Lektionen RU erteilt, in der ersten Klasse und in allen Klassenstufen der Oberstufe 1 Wochenlektion.

**1.3: Art. 77:** „In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher im 3. Zyklus zwei Jahre Unterricht im Fach ERG-Kirchen besucht hat.“

### **Beschluss:**

1. Der Besuch des Religionsunterrichtes (konfessionell oder ökumenisch) im 3. Zyklus (1. - 2. Oberstufe) ist für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht verbindlich.
2. Der Besuch des Religionsunterrichtes (resp. dessen Ersatz) wird zur Hälfte bei den Erlebnisprogrammen angerechnet und im Pfefferstern abgebildet. Der Religionsunterricht in der 3. Oberstufe kann an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden.
3. Wo die Durchführung von Religionsunterricht organisatorisch nicht möglich ist, muss ein Ersatz in vergleichbarem zeitlichem und inhaltlichem Umfang angeboten und besucht werden.

## **2. Übergangsregelung im Reglement über den Finanzausgleich GE 52-20**

**Art. 8 Abs. 5 lit. b):** „Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht.“

Da im Rahmen des Normalpensums von Pfarrpersonen mit einer 100%-Anstellung vier Wochenlektionen Unterricht (RU, ERG und/oder Konf-Unterricht) vorgesehen sind und von einem Aufwand von 3,5% pro Lektion ausgegangen wird, beträgt der Abzug demnach maximal 14 Pastorationspunkte. Die jetzt vorgeschlagene Empfehlung bezieht sich auf die in der Vernehmlassungsvorlage vom März 2020 zum Finanzausgleich vorgeschlagene Möglichkeit: „Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.“

Zudem gilt es zu beachten: In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 Kirchenordnung erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug von Pastorationspunkten. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.

**Beschluss:**

Im Sinne einer Übergangsregelung erfolgt für das Schuljahr 2021/2022 kein Abzug von Pastorationspunkten, wenn Pfarrpersonen keinen Religionsunterricht erteilen, sofern dieser Unterricht von kirchlichen Fachlehrpersonen erteilt wird und dadurch der Wegfall von ERG-Kirchen-Lektionen für Fachlehrpersonen kompensiert werden kann, oder wenn Lektionen aufgrund geringer Anmeldezahlen ganz wegfallen. Zudem muss nachgewiesen werden, welche anderen Aufgaben Pfarrpersonen für die wegfallenden Lektionen übernehmen. Auf Lektionen im Konfirmanden-Unterricht ist diese Regelung nicht anwendbar.

Da es sich bei den Übergangsregelungen für das Schuljahr 2021/2022 um Artikel aus Gesetzen handelt, welche von der Synode erlassen wurden, müssen diese auch rechtlich abgestützt werden. Damit dies erfolgen kann, muss der Kirchenrat beim Kirchenparlament die Validierung dieser Entscheide beantragen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r a g**:

**Die Übergangsregelungen vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 bezüglich der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzausgleich seien zu validieren.**

22. März 2021

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen  
weiterer Artikel in der der Kirchenordnung, 1. Lesung**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Zur Ausgangslage der Vorlage	30
1.1 «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche»	30
1.2 Die Entwicklung seit 2010	30
1.2.1 Erlebnisprogramme, Konfirmandenunterricht und ERG	31
1.2.2 Die Vision 2025	31
1.2.3 Das Projekt «Lernort Kirche»	32
1.2.4 Auswertung der Vernehmlassung «Lernort Kirche», Entscheid ERG	32
2. Grundsätze der Vorlage	33
2.1 Vom Lernort zur Ziel- und Kompetenzorientierung	33
2.2 Religiöse Mündigkeit als Ziel	33
2.3 Lebensthemen und Begegnungen mit dem Evangelium als Inhalt	33
2.4 Wichtige Stationen – Taufe und Konfirmation	34
2.5 Nachhaltige Implementierung	35
3. Erläuterungen zu den revidierten Abschnitten der Kirchenordnung	35
3.1 Erläuterungen zum Abschnitt «III. Die Feiernde Gemeinde»	35
3.2 Erläuterungen zum Abschnitt «IV. Die Lernende Gemeinde»	36
3.3 Erläuterungen zum Abschnitt «VI. Die Organe und die Beauftragten»	38
3.4 Glossar neuer und nicht mehr verwendeter Begriffe	39
4. Text der revidierten Abschnitte der Kirchenordnung	40
4.1 Tabelle zum (teilweisen) Verbleib der bisherigen Artikel 64 - 83	40
4.2 Revidierter Text	41
5. Anträge	50
Anhang: Entwurf Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», GE 31-10	51

Sehr geehrte Synodale

Aufgrund der veränderten Ausgangslage in der kirchlich-schulischen Bildung mit dem Wegfall von ERG-Kirchen und der ermöglichten Wiedereinführung von Religionsunterricht auf der Oberstufe sowie der notwendigen Weiterentwicklung des Weges zur Konfirmation ergibt sich eine neue Ausgangslage, die vor allen im Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» Änderungen in der Kirchenordnung nötig macht.

## 1. Zur Ausgangslage der Vorlage

### 1.1 «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche»

Im Sommer 2010 nahm die Synode der St. Galler Kantonalkirche den Bericht «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche» zustimmend zur Kenntnis ([www.ref-sg.ch/grundlagentexte-zum-lernort-kirche.html](http://www.ref-sg.ch/grundlagentexte-zum-lernort-kirche.html)). Darin wurden für die Begleitung junger Menschen zwei Kernanliegen formuliert, die auch heute noch Gültigkeit haben:

- Die Begleitung junger Menschen umfasst die gesamte Lebensspanne vom Kleinkindalter bis ins junge Erwachsenenalter und bezieht auch die erwachsenen Bezugspersonen mit ein. (Bericht, S. 16 - 17, 21)
- Die Begleitung junger Menschen ist ganzheitlich angelegt und umfasst neben der Dimension des Lernens auch das Feiern und Erleben als mögliche Erfahrungsorte für Kinder und Jugendliche in der Kirche. (Bericht, S. 36 - 37)

Im Jahr 2011 hat die Synode in einem ersten Umsetzungsschritt die Geistliche Begleitung als Grundsatz in der Kirchenordnung verankert (Art. 37<sup>bis</sup>) und neu - infolge der wegfallenden zweiten Lektion Religionsunterricht auf der Oberstufe - die Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr eingeführt (Art. 72<sup>bis</sup> - Art. 72<sup>ter</sup>). Auf weitere detaillierte Regelungen für andere Altersstufen wurde dabei verzichtet. Im Oberstufenbereich hat dies seither zu einer nachhaltigen Ausweitung und Professionalisierung des Angebots für Jugendliche geführt.

### 1.2 Die Entwicklung seit 2010

Die jetzt vorgelegte Revision der Kirchenordnung ist grundsätzlich durch zweierlei motiviert:

- Es sollen - über den Oberstufenbereich hinaus - weitere Impulse des Berichts aus dem Jahr 2010 konkret umgesetzt werden.
- Herausforderungen und Veränderungen, die sich seit 2011 ergeben haben und die im Folgenden genauer ausgeführt werden, soll entsprochen werden.

## 1.2.1 Erlebnisprogramme, Konfirmandenunterricht und ERG

Schon bald nach der Ergänzung der Kirchenordnung im Jahr 2011 wurde deutlich, dass der (rechtlich) unverändert gebliebene Konfirmandenunterricht und die sich daneben etablierenden Erlebnisprogramme besser aufeinander abgestimmt werden sollten. Eine kirchenrätliche Arbeitsgruppe hat dazu 2016 erste Eckpunkte erarbeitet. Die sich in dieser Zeit abzeichnenden Neuerungen im kirchlich-schulischen Bereich mit den Fächern ERG-Schule und ERG-Kirchen (die nicht nur die Oberstufe betrafen) machten es dann aber notwendig, die Fragestellung des Verhältnisses von schulischer und gemeindlicher Bildung in einem grösseren Rahmen weiterzuverfolgen.

## 1.2.2 Die Vision 2025

Mit der «Vision 2025» wurden 2018 noch einmal wichtige Anregungen für die Weiterentwicklung der Begleitung von jungen Menschen in der Kirche benannt:

- *Wir tauschen uns über die Grundlagen des Glaubens aus und klären miteinander, welche praktischen Konsequenzen wir daraus ziehen. (Vision 1)*

Religiöse Identität bildet sich im gegenseitigen Austausch und im Tätigwerden. Diesbezügliche Räume angeboten zu erhalten, ist insbesondere im Kinder- und Jugendalter wichtig.

- *Die Kirchgemeinden pflegen eine Beteiligungskultur, in der innovative Ideen Raum und Unterstützung bekommen. (Vision 2)*

Möglichkeiten zur Beteiligung und Verantwortungsübernahme sind schon für junge Menschen zentral.

- *Wir sind offen für geistliche Aufbrüche zur Erneuerung der Kirche. Sie werden sichtbar in erneuerten Formen, Strukturen und Abläufen. (Vision 4)*

Vorgegebene Strukturen sind offen für Erneuerungen im kirchgemeindlichen Kontext. Das Konzept «Junge Menschen in der Kirche» hält einerseits kantonal zusammen und kann andererseits von den Kirchgemeinden den Gegebenheiten vor Ort angepasst umgesetzt werden.

- *Wir verstehen uns als Beteiligungskirche. Alle Mitglieder sind mit ihren Gaben ein Teil des Ganzen. (Vision 5)*

Mitarbeitende wirken verstärkt in sich unterstützenden Teams zusammen. Sie lernen mit und von jungen Menschen auf dem gemeinsamen Weg.

- *Die Kirchgemeinden gestalten Gottesdienste, Angebote, Räume und Auftreten anschlussfähig für alle Kirchenmitglieder. (Vision 6)*

Auf die Zugänglichkeit der Angebote wird Wert gelegt. Ein auch auf junge Menschen - mit oder ohne Beeinträchtigung - abgestimmtes Angebot wirkt einladend und begeisternd.

- *Unsere Gebäude und Mittel dienen unserem Tun. (Vision 8)*

Die Gebäudestrategie hat auch junge Menschen und deren Familien mit ihren spezifischen Bedürfnissen im Blick.

### 1.2.3 Das Projekt «Lernort Kirche»

Seit 2019 wurde die Gesamthematik der Begleitung junger Menschen in der Kirchgemeinde durch die Projektstelle «Lernort Kirche» weiterverfolgt. Die Ausgangsüberlegung des Projekts war dabei, dass es neben dem etablierten «Lernort Schule» (mit RU und ERG-Kirchen) ein durchgehendes Konzept auch für den «Lernort Kirche» braucht, um diesem ein eigenständiges Gewicht zu geben. Im Rahmen des «Lernorts Kirche» sollte dann auch die dreijährige Oberstufenzeit und das Verhältnis von Erlebnisprogrammen und Konfirmandenunterricht neu gestaltet werden. Im Entwurf «Leitfaden für den Lernort Kirche» wurde ein solches Konzept vom Kirchenrat im Frühjahr 2020 in die Vernehmlassung gegeben.

### 1.2.4 Auswertung der Vernehmlassung Lernort Kirche, Entscheid ERG

Die Auswertung der Vernehmlassung im Herbst 2020 ergab sehr verkürzt zwei wesentliche Erkenntnisse:

- die meisten inhaltlichen Grundentscheide fanden eine relativ grosse Zustimmung.
- die Struktur mit zwei parallelen Lernorten (verkörpert durch zwei (Rahmen-)Lehrpläne) wurde eher skeptisch aufgenommen.

Im November 2020 entschied die Regierung des Kantons St. Gallen, ab dem Schuljahr 2021/2022 das Fach ERG nur noch in schulischer Verantwortung zu unterrichten. Den Kirchen bleibt die Möglichkeit, von der 1. - 9. Klasse durchgehend eine Jahreslektion Religionsunterricht im Rahmen der Stundentafel anzubieten. Wo möglich, kann in der 2. - 6. Klasse eine zweite Jahreslektion angeboten werden. Somit kann der Religionsunterricht an der Oberstufe wieder eingeführt werden - mit einer Jahreswochenlektion während der drei Oberstufenjahre.

Um die von Unsicherheiten für die Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeitenden begleitete Übergangszeit möglichst kurz zu halten, entschied sich der Kirchenrat im Januar 2021 schon zur Sommersynode 2021 Neuregelungen der Kirchenordnung und ergänzende Richtlinien vorzulegen. Zudem erliess er für das Übergangsschuljahr 2021/22 Übergangsregelungen, welche der Synode zur Validierung vorliegen.

Aufgrund all dieser Gegebenheiten beantragt der Kirchenrat zehn Jahre nach der Genehmigung der „Geistlichen Begleitung“ durch die Synode die Revision des Abschnittes «IV. Lernende Gemeinde» sowie Änderungen in weiteren Artikeln der Kirchenordnung.



## 2. Grundsätze der Vorlage

Für diese Revision der Kirchenordnung sind folgende Grundsätze leitend:

### 2.1 Vom Lernort zur Ziel- und Kompetenzorientierung

Durch die veränderte Ausgangslage in der kirchlich-schulischen Bildung mit dem Wegfall von ERG-Kirchen und der vorgesehenen Wiedereinführung von Religionsunterricht auf der Oberstufe ergab sich eine neue Ausgangslage. Daher wurde - auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum «Leitfaden für den Lernort Kirche» - der Grundgedanke von den beiden Lernorten fallengelassen und zu einem umfassenderen Gesamtkonzept weiterentwickelt.

Dem neugestalteten Abschnitt IV «Lernende Gemeinde» der Kirchenordnung liegt nicht mehr die Frage zugrunde, wie einzelne Lernorte gestaltet werden sollen, sondern es gibt darüber Auskunft, was junge Menschen in der Kirche erwarten können, damit ihr Weg zur religiösen Mündigkeit gelingen kann. Während in der bisherigen Kirchenordnung die Schule, die Erlebnisprogramme, der Konfirmandenunterricht und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit als Orte kirchlichen Lernens definiert wurden, benennt der jetzt neu formulierte Abschnitt der Kirchenordnung Ziele und damit verbundene Handlungsfelder für die einzelnen Altersstufen.

Für diese ganzheitliche Sicht wurden die mehrheitlich unbestrittenen inhaltlichen Grundentscheide aus dem Leitfaden übernommen. Auf diesen baut das Konzept «Junge Menschen in der Kirche» auf. Die wichtigsten werden im Folgenden kurz vorgestellt.

### 2.2 Religiöse Mündigkeit als Ziel

*Ziel evangelisch-reformierter Bildung junger Menschen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg zur religiösen Mündigkeit zu begleiten. (KO, Art. 64 neu)*

Junge Menschen sollen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit dazu befähigt werden, religiöse Phänomene wahrzunehmen und zu verstehen, begründet zu handeln, ihre Überzeugungen zu kommunizieren und an der kirchgemeindlichen Praxis teilzuhaben.

Durch Teilnehmen, Einüben und Reflektieren kann sich eine Lebensform entwickeln, die gleichermassen durch Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme geprägt ist.

### 2.3 Lebensthemen und Begegnungen mit dem Evangelium als Inhalt

*Dem Ziel der Begleitung junger Menschen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit entspricht ein kirchliches Handeln, welches von den Lebensthemen der jungen Menschen und deren Familien ausgeht. Diese Lebensthemen werden in kirchlichen Aktivitäten aufgenommen und theologisch reflektiert. [...]*

*Ziel aller Angebote und Aktivitäten ist die Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln. (Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», B1)*

Eine Begleitung junger Menschen, die sich dem Ziel der religiösen Mündigkeit verpflichtet weiss, geht von Fragen und Themen aus, die für junge Menschen in ihrem Erleben und ihrer Entwicklung wichtig sind und erschliesst diese Erfahrungen in der Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi als religiöse Grundfragen.

Die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen und die dahinterliegenden Grundfragen werden dabei in unterschiedlichen Kontexten und Formen zum Thema. Beispielsweise in der Auseinandersetzung mit biblischen Texten, im unmittelbaren Erleben von spirituellen Situationen oder in der Konfrontation mit dem Gelingen und Misslingen des eigenen Tätigwerdens. Die vorliegende Kirchenordnung wurde dahingehend gestaltet, dass diese Ziele erreicht werden können.

## **2.4 Wichtige Stationen – Taufe und Konfirmation**

*Für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen eine wichtige Verpflichtung.*

*Diese erwächst auch aus der Praxis der Kindertaufe und unterstützt die Eltern und Bezugspersonen getaufter Kinder bei der religiösen Erziehung. (KO, Art. 65 neu)*

*Die Konfirmation ist ein Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens beim Übergang ins Erwachsenenalter. (KO, Art. 52<sup>ter</sup> neu)*

Es gehört zu den grundlegenden ökumenischen Einsichten, dass sich die Kirche als die Gemeinschaft der Getauften versteht. Gleichzeitig ist das Getauft-Sein in unserer Gesellschaft schon länger nicht mehr flächendeckend die Regel. Deshalb ist es wichtig, gerade bei der Begleitung von jungen Menschen den Taufbezug zu betonen, ohne dass er zur Vor- oder gar Zulassungsbedingung wird.

Aus der Praxis der Kindertaufe erwächst deshalb vor allem die Verpflichtung der Kirche, bestärkende Anlässe für junge Menschen anzubieten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen Räume und Angebote, um die Zusage der Taufe für sich vergegenwärtigen zu können. Dies geschieht bei Anlässen vor der Konfirmation, bei der Konfirmation und darüber hinaus. Wer nicht getauft ist, kann an diesem bestärkenden Weg ebenfalls partizipieren. Kinder und Jugendliche sind dann nicht unterwegs von der Taufe her, sondern können als unterwegs zur Taufe hin angesprochen werden.

Die Konfirmation ist grundsätzlich nur eine unter verschiedenen bestärkenden Stationen. Allerdings bündeln sich in ihr, wie in keiner anderen Station, verschiedene Aspekte des Wegs zur religiösen Mündigkeit (Taufbestätigung, Abschluss der formalen religiösen Bildung, Segenshandlung, gelebte Glaubenspraxis).

## 2.5 Nachhaltige Implementierung

Für die nachhaltige Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts «Junge Menschen in der Kirche» ist einerseits die Bereitstellung von verschiedenen Modellen und auf die Mitarbeitenden und die Familien zugeschnittenen Informationen (auch Vorlagen in digitaler Form) vorgesehen.

Andererseits wird eine über den Wartensee-Fonds finanzierte dreijährige Projektstelle der Kantonalkirche für die Bereiche Beratung, Unterstützung bei der Erstellung der kirchgemeindlichen Konzepte, Erfahrungsaustausch und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Freiwilligen in den Kirchgemeinden als Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

## 3. Erläuterungen zu den revidierten Abschnitten der Kirchenordnung

Die bisherige Kirchenordnung beinhaltet im Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» relativ detaillierte Regelungen, was zur Folge hat, dass begriffliche Anpassungen (siehe auch unter 3.4 Glossar) oder Ergänzungen nur durch die Synode und damit mit entsprechendem zeitlichem Aufwand vorgenommen werden können. Neu soll die Kirchenordnung nur noch die Grundstruktur in diesem Bereich beschreiben, während in kirchenrätlichen Richtlinien (in Form eines Gültigen Erlasses GE 31-10) die konkreten Rahmenbedingungen ausgeführt werden. Ein Entwurf dieser Richtlinien liegt als Anhang bei. Er wird dann als beschlossener GE bei der zweiten Lesung der Synode zur Kenntnis gegeben.

### 3.1 Erläuterungen zum Abschnitt «III. Feiernde Gemeinde»

#### *Art. 31*

Die bisher unter *B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst* (Art. 37<sup>bis</sup> - Art. 40) ausführlich geregelten Gottesdienste mit jungen Menschen werden in der Kirchenordnung nur noch im Grundsatz in *Art. 31* erwähnt. Dort wird auch auf die genaueren Ausführungen in den Richtlinien und auf das kirchgemeindliche Konzept, welches die gottesdienstliche Programmgestaltung regelt, verwiesen.

#### *Art. 52*

Bisher war die Teilnahme von Kindern am Abendmahl mit der Bedingung verknüpft, dass diese „mit seinem Sinn vertraut gemacht werden“. Durch eine Aufteilung des Satzes in zwei getrennte Sätze wird Kindern die Teilnahme ohne unklare Bedingung zugesprochen. Gleichzeitig bleibt festgehalten, dass Kinder mit dem Sinn des Abendmahls vertraut gemacht werden müssen. Diese Aufgabe wird sowohl in Art. 52<sup>bis</sup> der Kirchenordnung als auch in den Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» (unter B.1./B.3./C.2.) konkretisiert.

*Art. 52<sup>bis</sup> - Art. 52<sup>ter</sup>*

Neu wird ein eigener Absatz *D. Konfirmation* eingefügt. Bisher wurde die *Feier* der Konfirmation am Ende der Artikel zum Konfirmandenunterricht erwähnt und damit ausdrücklich als Abschluss des Unterrichts verstanden. Der Absatz ergänzt jetzt die Ausführungen zur Trauung und Abdankung als eine weitere wichtige Übergangsfeier mit einem breiteren Bedeutungsspektrum.

### 3.2 Erläuterungen zum Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde»

*Zur Gesamtstruktur*

In der bisherigen Kirchenordnung wurde der Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» im Wesentlichen nach den verschiedenen Lernorten gegliedert: kirchlich-schulische Bildung, Konfirmandenunterricht und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Erlebnisprogramme als eigentlich eigener Lernort, wurden aus pragmatischen Gründen in die kirchlich-schulische Bildung integriert.

In der neuen Fassung folgen nach der Zielbestimmung zunächst die Angebote in den verschiedenen Altersstufen und dann die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche im Blick auf diese Angebote. Ausserdem ist der Abschnitt «Lernende Gemeinde» jetzt in den Bereich A. «Junge Menschen in der Kirche» und B. «Erwachsenenbildung» unterteilt.

Die Art. 64 - 79 sind neu formuliert, nehmen aber teilweise Bezug auf Artikel in der bisherigen Kirchenordnung. Ein Überblick über diese Bezugnahmen findet sich in der diesen Erläuterungen nachfolgenden Liste. Die Art. 80 - 83 sind den neuen Gegebenheiten angepasst und teilweise erweitert.

*Art. 64*

Die vorgeschlagene Zielformulierung kombiniert Gedanken aus der bisherigen Kirchenordnung mit Anforderungen, die seit deren Annahme 1980 neu hinzugekommenen sind, wie z.B. der Befähigung zum interreligiösen Dialog. Sie fasst das Ziel des Gesamtkonzeptes verdichtet zusammen.

*Art. 65*

Neu wird bei der bereits in der bisherigen Kirchenordnung genannten wichtigen Verpflichtung zur Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen der Bezug zur Praxis der Kindertaufe hergestellt.

*Art. 66 - Art. 71*

In diesen neuen Artikeln wird festgehalten, welche verbindlichen Angebote und Aktivitäten Kirchgemeinden im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» gestalten müssen. Diese werden - analog zur gelebten Praxis - in die Bereiche Religionsunterricht, diakonische und erlebnisorientierte Angebote sowie gottesdienstliche Feiern unterteilt. Dabei werden neue Abschnitte zum Vorschulalter und zu den jungen Erwachsenen eingeführt.

Der bisher in der Kirchenordnung vorgesehene aber nie ausgeführte Auftrag zur Ausarbeitung von kirchenrätlichen «Richtlinien für den Konfirmandenunterricht» wird angepasst übernommen und durch die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» umfassend eingelöst.

*Art. 72 - Art. 73*

Die bisherigen Regelungen werden übernommen und auf alle Angebote ausgeweitet. Bisher war lediglich der Religionsunterricht im Blick. Die Verpflichtung, Religionsunterricht auch an Privatschulen anzubieten, entfällt, da sie nicht überall umsetzbar ist.

*Art. 74*

In der bisherigen Kirchenordnung wurde von einem Konzept zur geistlichen Begleitung gesprochen. Das neue Konzept trägt den Namen «Junge Menschen in der Kirche» und die Kirchgemeinden sind aufgefordert, ein auf der überarbeiteten Kirchenordnung und den Richtlinien aufbauendes eigenes Konzept zu erarbeiten, welches Auskunft über die Ziele, die konkrete Gestaltung und die Abläufe in der Kirchgemeinde gibt. Dies erscheint sinnvoll, da die Voraussetzungen in den Kirchgemeinden über den Kanton verteilt sehr unterschiedlich sind.

*Art. 75*

Der bisherige auf den Religionsunterricht fokussierende Artikel wird erweitert, so dass die Finanzierung aller Bereiche des Konzeptes «Junge Menschen in der Kirche» geklärt ist. Es ist wichtig, dass Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten der Weg zur Konfirmation offen steht.

*Art. 76 - Art. 78*

Die bisherigen, an unterschiedlichen Orten stehenden Regelungen werden zusammengeführt und für alle beteiligten Mitarbeitenden und Berufsgruppen übernommen.

*Art. 79 - Art. 83*

Die Aufgaben der Kantonalkirche werden sinngemäss übernommen und den neuen Begrifflichkeiten angepasst. Als zusätzliche Aufgabe wird die Förderung von Gesprächen mit weiteren Religionsgemeinschaften und der Schule zu Fragen der schulisch-religiösen Bildung und des Religionsunterrichts aufgenommen. Dies ist notwendig, da die Selbstverständlichkeit des Religionsunterrichts in einer pluralen Gesellschaft nicht mehr gegeben ist und das Verständnis ethisch-religiöser Bildung immer wieder neu gemeinsam erarbeitet werden muss.

*Art. 84 – Art. 86*

In diesen Artikeln wird die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr erwähnt. Sie wird jetzt unter A. «Junge Menschen in der Kirche» behandelt. Die Artikel widmen sich jetzt nur noch der Erwachsenenbildung und werden deshalb ebenfalls präzisiert und aktualisiert.

*Art. 84*

Der Inhalt wird in der Begrifflichkeit und den Zielformulierungen an das Erwachsenenbildungskonzept aus dem Jahr 2020 angepasst.

*Art. 85*

Die Begriffe werden an die Verwendung im gesamten Abschnitt IV. angepasst.

*Art. 86*

Die Personen werden gendergerecht benannt und die Mitwirkung externer Fachpersonen einbezogen.

### **3.3 Erläuterungen zum Abschnitt «VI. Die Organe und die Beauftragten»**

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuerungen und der damit einhergehenden Änderung der Nomenklatur werden Anpassungen in weiteren Artikeln der Kirchenordnung notwendig.

*Art. 104 lit. d), e) und g)*

In allen geänderten Artikeln der Kirchenordnung wird inklusive Sprache verwendet. Im vorgesehenen Neudruck der Kirchenordnung wird diese Absicht für die ganze Kirchenordnung umgesetzt und es werden Anpassungen in der Nomenklatur vorgenommen (z.B. Ersetzen von SEK durch EKS).

Die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft bezüglich «Junge Menschen in der Kirche» werden an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und etwas gestrafft. Absprachen beim ökumenischen Religionsunterricht sind neu in Art. 76 aufgenommen.

*Art. 108, Art. 118, Art. 125 sowie Art. 164*

Diese Artikel der Kirchenordnung werden an die gängige Praxis, welche auf Gültigen Erlassen basiert, sowie den neuen Begrifflichkeiten und dem Konzept «Junge Menschen in der Kirche» angepasst.

So wird die Kirchenordnung um die Bestimmung ergänzt, dass für die Erteilung der Wahlfähigkeit von Pfarrpersonen ein Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorliegen muss.

Auch soll Pfarrpersonen ein freies Wochenende pro Monat gewährt werden. In der Kirchenordnung ist bisher lediglich das Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch in Gemeinden mit nur einer Pfarrperson geregelt.

In Art. 125 wird bezüglich Pensum der Pfarrpersonen der Fokus neu nicht mehr allein auf schulischen Unterricht, sondern auf die Mitarbeit im gesamten Bereich «Junge Menschen in der Kirche» gelegt.

Da in Art. 164 lit. a) geregelt ist, dass der Kirchenrat die Aufsicht über die „Einhaltung der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und der anderen kirchlichen Erlasse“ ausübt, kann aufgrund der neuen Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» die explizite Nennung unter lit. e) entfallen. Zudem werden die Berufsgruppen neu unter lit. d) und e) genannt und ergänzt.

### 3.4 Glossar neuer und nicht mehr verwendeter Begriffe

Im vorgelegten Text der Kirchenordnung und den zugehörigen Richtlinien erscheinen einige gewohnte Begriffe nicht mehr, andere stehen nun neu in den Texten. Die wichtigsten dieser Begriffe sind nachfolgend kurz erklärt. Genauer und im Kontext finden sich die neuen Begriffe in den Dokumenten wieder.

#### **Neu: «Junge Menschen in der Kirche»**

Dieser Begriff ist der neue Oberbegriff für das Gesamtkonzept. Darin sind alle Aktivitäten und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeordnet.

#### **Alt: Geistliche Begleitung / Lernort Kirche:**

Diese Begriffe werden künftig nicht mehr verwendet. Das neue Konzept «Junge Menschen in der Kirche» umfasst viel mehr als nur die «geistlichen» und «lernenden» Bereiche. Es ist die Zusammenführung und Weiterentwicklung dieser beiden bisherigen Konzepte. Daher der neue Begriff.

#### **Alt: Erlebnisprogramme**

Auch diesen Begriff verwenden wir künftig nicht mehr, weil er in unserem Kanton fast ausschliesslich für Programme und Angebote im 7. und 8. Schuljahr steht. «Erlebnisorientierte» Angebote werden auf alle Alterstufen ausgeweitet.

#### **Neu: Weg zur Konfirmation**

Der Weg zur Konfirmation umfasst im Grunde die gesamte Zeit der Kinder und Jugendlichen in und mit der Kirche. Ihre vielfältigen Erfahrungen vom Kleinkindalter bis ins 9. Schuljahr sind wichtig und Teil dieses Weges.

Ein Schwerpunkt liegt jedoch in den Oberstufenjahren. Im 7. - 9. Schuljahr beschreibt der «Weg zur Konfirmation» alle Angebote und Aktivitäten, die von den Jugendlichen gemäss Gemeindekonzept besucht werden.

#### **Neu: Konfirmationskurs**

Den Begriff «Konfirmandenunterricht» verwenden wir nicht mehr, weil dieser in herkömmlicher Form nicht mehr mit dem Konzept „Junge Menschen in der Kirche“ übereinstimmt. Der Begriff «Kurs» erscheint uns zeitgemäss. Es ist damit ein konkreter Zeitabschnitt mit klaren Inhalten und Zielen definiert. Teil und Höhepunkt des Konfirmationskurses ist die Konfirmation.

#### 4. Text der revidierten Abschnitte der Kirchenordnung

##### 4.1 Tabelle zum (teilweisen) Verbleib der Art. 64 - 83 aus der bestehenden Kirchenordnung

Bestehende Kirchenordnung	Neue Kirchenordnung	Richtlinien
<b>IV. DIE LERNENDE GEMEINDE</b>		
<b>A. Kirchlich-schulische Bildung</b>		
<i>1. Allgemeines</i>		
<i>Art. 64</i> Grundsatz kirchlich-schulische Bildung	<i>Art. 64 und 65</i>	<i>B1</i>
<i>Art. 64<sup>bis</sup></i> RU, ERG; Heil und Sonderpädagogik	<i>Art. 72</i>	<i>C1</i>
<i>Art. 65</i> Lehrplan, Lehrmittel	<i>Art. 75 und 80</i>	<i>C4</i>
<i>Art. 66</i> Umfang und Form des Unterrichts	<i>Art. 69 und 70</i>	<i>B3 und B4</i>
<i>Art. 67</i> Unterrichtsort	<i>Art. 73</i>	
<i>2. Unterricht im 1. bis 9. Schuljahr</i>		
<i>Art. 68</i> Durchführung des Unterrichts, Wahl Lehrpersonen	<i>Art. 76</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 69</i> Stufengerechte Ausbildung	<i>Art. 77</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 70</i> Weiterbildung Lehrpersonen	<i>Art. 77</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 71</i> aufgehoben		
<i>Art. 72</i> Bibelabgabe	<i>Art. 64</i>	
<i>3. Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr</i>		
<i>Art. 72<sup>bis</sup></i> Erlebnisprogramme	<i>Art. 70</i>	<i>B4</i>
<i>Art. 72<sup>ter</sup></i> Hauptverantwortung und Umfang	<i>Art. 76</i>	<i>C3</i>
<i>4. Religionsunterricht an Mittelschulen</i>		
<i>Art. 73</i> Mittelschule: KR – Wahl und Aufsicht	<i>Art. 81</i>	
<i>Art. 74</i> Hochschule: KR – ergänzendes Studium	<i>Art. 82</i>	
<i>5. Kirchliche Präsenz an Berufsschulen</i>		
<i>Art. 75</i> Berufsschulen	<i>Art. 83</i>	
<b>B. Konfirmandenunterricht und Konfirmation</b>		
<i>Art. 76</i> Aufgabe und Ziel	<i>Art. 52<sup>ter</sup> und 64</i>	
<i>Art. 77</i> Aufnahmevoraussetzung		<i>C2</i>
<i>Art. 78</i> Umfang, Verantwortung	<i>Art. 70 und 76</i>	<i>C2 und C3</i>
<i>Art. 79</i> Gottesdienste	<i>Art. 70</i>	<i>C2</i>
<i>Art. 80</i> Elternbesuche		<i>A3</i>
<i>Art. 81</i> Disziplin	<i>Art. 78</i>	
<i>Art. 82</i> Konfirmation	<i>Art. 52<sup>bis</sup> und 52<sup>ter</sup></i>	
<i>Art. 83</i> Richtlinien, nötige Mittel, Klassengrösse	<i>Art. 67 und 75</i>	<i>A2</i>



## 4.2 Revidierter Text

### *Lesehinweis*

In den bearbeiteten Artikeln der Abschnitte „III. DIE FEIERNDE GEMEINDE“ und „VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN“ sind ~~Streichungen~~ und *Ergänzungen* kenntlich gemacht. Die neuen *Randtitel* sind über den Artikeln in eckiger Klammer [...] aufgeführt.

Abschnitt IV. ist (bis auf die *Art. 84 - 86*) komplett neu formuliert.

Dort, wo alte Artikel einbezogen wurden, werden keine Streichungen oder Ergänzungen im Text kenntlich gemacht.

Um Bezüge der bisherigen Kirchenordnung zu den vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich zu machen, sind diese in obiger Tabelle ausgewiesen.

## Kirchenordnung IV. LERNENDE GEMEINDE und weitere Artikel

### III. DIE FEIERNDE GEMEINDE

#### A. Der Gottesdienst

*Art. 27 - 30* unverändert

#### *[Junge Menschen und Familien]*

Art. 31 Kinder, Jugendliche und deren Familien werden zu gemeinsamen generationenverbindenden Gottesdiensten und zu altersgemässen Feiern eingeladen. Nach Möglichkeit wirken und gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei den Gottesdiensten und Feiern mit.

Die gottesdienstliche Programmgestaltung wird im kirchgemeindlichen Konzept «Junge Menschen in der Kirche» entsprechend der kirchenrätlichen Richtlinien festgelegt. Gottesdienste und Feiern können auch ökumenisch angeboten werden.

~~Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Gottesdienste für spezielle Gruppen von Gemeindegliedern anbieten.~~

~~Diese Gottesdienste sind in der Gestaltung auf die entsprechende Zielgruppe auszurichten.~~

*Art. 32 - 37* unverändert

*Art. 37<sup>bis</sup> - 41* aufgehoben

## **C. B. Die Taufe**

*Art. 42 - 46* unverändert

*Art. 47* Der Taufe von Erwachsenen ~~geht ein gründlicher Taufunterricht vor~~ *geht ein gründlicher Taufunterricht vor* ~~zuzugehen. Konfirmandenunterricht Der Weg zur Konfirmation in den Klassen 7 - 9 gilt als Taufunterricht~~ *vorbereitung*.

In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus Christus.

*Art. 48* unverändert

## **D. C. Das Abendmahl**

*Art. 49 - 51* unverändert

*Art. 52* Die Kinder dürfen das Abendmahl mitfeiern, ~~wenn sie. Sie werden mit seinem Sinn vertraut gemacht werden.~~

## **E. D. Die Konfirmation**

*[Weg zur Konfirmation]*

*Art. 52<sup>bis</sup>* Die Feier der Konfirmation ist der Abschluss des Weges zur Konfirmation in den Klassen 7 - 9. Sie wird im Konfirmationskurs von den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet.

Die Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst an einem Sonn- oder Feiertag zwischen Himmelfahrt und dem Schuljahresende gefeiert.

Im Konfirmationskurs werden Taufe und Abendmahl als zentrale Elemente des christlichen Glaubens thematisiert.

*[Konfirmation]*

*Art. 52<sup>ter</sup>* Die Konfirmation ist ein Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens beim Übergang ins Erwachsenenalter. Sie wird als Gemeindegottesdienst gefeiert. Dabei wird für die Konfirmierten der Segen Gottes erbeten. Sie werden zur aktiven Teilhabe an der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden eingeladen und ermutigt.

Durch die Konfirmation sind die Konfirmierten in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

## **F. E. Die kirchliche Trauung**

*Art. 53 - 57* unverändert

## **G. F. Die kirchliche Abdankung**

*Art. 58 - 63* unverändert

## **IV. DIE LERNENDE GEMEINDE**

### **A. Junge Menschen in der Kirche**

#### *1. Allgemeines*

##### *[Bedeutung und Ziel]*

*Art. 64* Ziel evangelisch-reformierter Bildung junger Menschen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg zur religiösen Mündigkeit zu begleiten. Dabei begegnen sie dem Evangelium von Jesus Christus in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln.

Diese Begegnungen ermöglichen es den jungen Menschen, mit der Botschaft der Bibel vertraut zu werden und auf die Grundfragen des Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden. Dazu erhalten sie spätestens an der Konfirmation eine Bibel auf Kosten der Kirchgemeinde. Die Begegnungen fördern die jungen Menschen dabei, interreligiöse Dialoge anzugehen und ethisch verantwortlich zu handeln.

##### *[Verpflichtung]*

*Art. 65* Für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen eine wichtige Verpflichtung.

Diese erwächst auch aus der Praxis der Kindertaufe und unterstützt die Eltern und Bezugspersonen getaufter Kinder bei der religiösen Erziehung.

#### *2. Angebote und Aktivitäten*

##### *[Verbindliche Angebote]*

*Art. 66* Die Kirchgemeinden gestalten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» auf allen Altersstufen verbindliche Angebote und Aktivitäten. Dazu gehören insbesondere der Religionsunterricht in den Klassen 1 - 9, diakonische und erlebnisorientierte Angebote sowie gottesdienstliche Feiern.

##### *[Richtlinien]*

*Art. 67* Der Kirchenrat erlässt für Einzelheiten die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche». Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die verbindlichen Angebote und Aktivitäten der Kirchgemeinden in den verschiedenen Altersstufen und regeln den Umfang der Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche zum Besuch der Angebote.

*[Kinder]*

*Art. 68* Bis zum Eintritt in den Kindergarten entdecken Kinder die Grundformen des Glaubens in altersgemässen gottesdienstlichen Feiern. Eltern und Bezugspersonen werden in ihrer Rolle begleitet.

*Art. 69* Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe lernen Kinder den christlichen Glauben kennen und sich darin auszudrücken. Dies geschieht besonders im Rahmen des Religionsunterrichts in den Klassen 1 - 6. Daneben werden sie zu altersgemässen Gottesdiensten und regelmässigen Angeboten in der Kirchgemeinde eingeladen.

*[Jugendliche]*

*Art. 70* In der Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse) rücken die religiöse Mündigkeit und das verantwortliche Handeln ins Zentrum. Jugendlichen wird zunehmend ermöglicht, als Mitwirkende und Mitleitende eine aktive Rolle zu übernehmen.

Die kirchlichen Aktivitäten und Angebote in den Klassen 7 - 9 werden als zusammenhängender Weg zur Konfirmation verstanden und gestaltet. Zu diesem Weg gehört der Religionsunterricht mindestens in den Klassen 7 und 8, diakonische und erlebnisorientierte Aktivitäten, gottesdienstliche Feiern, ein Konfirmationskurs mit Lagertagen und die Feier der Konfirmation.

Der zeitliche Umfang dieses Weges für die Jugendlichen regeln die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche».

*[Junge Erwachsene]*

*Art. 71* Junge Erwachsene werden ermutigt, in der Kirche Verantwortung zu übernehmen. Dies geschieht insbesondere als freiwillig Mitarbeitende, im Rahmen von Praktika oder als Mitglieder kirchlicher Gremien. Wirkungsorte sind beispielsweise die Leitung von Angeboten für Kinder und Jugendliche oder die Gestaltung von Aktivitäten für die eigene Altersgruppe.

*[Integration und Inklusion]*

*Art. 72* Angebote und Aktivitäten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» stehen allen interessierten jungen Menschen und deren Familien offen.

Menschen mit Beeinträchtigungen werden aktiv eingeladen und die Kirchgemeinden passen die Angebote oder die Verpflichtungen individuell an. Zudem ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, auch an Schulen im heil- und sonderpädagogischen Bereich auf ihrem Gemeindegebiet Religionsunterricht anzubieten.

Der Kirchenrat unterstützt diese Bemühungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.

*[Unterrichtsort]*

*Art. 73* Kinder und Jugendliche besuchen die verbindlichen Angebote wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

Bei regionaler Zusammenarbeit und bei Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Kinder und Jugendlichen entsprechend finanziell und personell an den Angeboten.

Wenn sich die Kirchgemeinden nicht einigen können, entscheidet der Kirchenrat.

### 3. *Aufgaben der Kirchgemeinde*

#### *[Konzept]*

*Art. 74* Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst zur Umsetzung der Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» ein kirchgemeindliches Konzept, das Auskunft über die Ziele und die konkrete Gestaltung dieses Bereiches gibt.

#### *[Finanzierung]*

*Art. 75* Die Kirchgemeinde stellt für die Durchführung der verbindlichen Angebote die notwendigen Mittel zur Verfügung. Kindern und Jugendlichen soll weitgehend eine kostenlose Teilnahme ermöglicht werden.

Über die Erhebung angemessener Beiträge der Teilnehmenden bei der Durchführung von Lagern entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

#### *[Mitarbeitende]*

*Art. 76* Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» tätigen Mitarbeitenden, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr im Rahmen ihrer Tätigkeiten besucht und zu einem Gespräch eingeladen werden. Bei einer unbefriedigenden Gestaltung führt die Kirchenvorsteherschaft mit den Beteiligten ein Gespräch und erarbeitet Lösungen.

Bei ökumenisch verantworteten Angeboten finden regelmässige Absprachen mit der betreffenden katholischen Kirchgemeinde statt.

Als Leitende und Mitleitende können neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken. Der Einbezug von jungen Menschen als Mitleitende wird gefördert.

#### *[Wahlfähigkeit, Aus- und Weiterbildung]*

*Art. 77* Die Kirchenvorsteherschaft setzt Mitarbeitende ein, deren Ausbildung und Wahlfähigkeit vom Kirchenrat für das entsprechende Tätigkeitsfeld anerkannt worden ist.

Sie sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden gemäss den Richtlinien des Kirchenrates von der Kirchgemeinde entschädigt werden.

Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Aus- und Weiterbildung, die Beratung und den Erfahrungsaustausch der angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden.

*[Konfliktregelung]*

*Art. 78* Bei disziplinarischen Schwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen suchen die Mitarbeitenden zunächst das Gespräch mit allen Beteiligten. Führt dies zu keiner Lösung, wird die ressortverantwortliche Person oder das zuständige Gremium hinzugezogen. Abschliessend entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Im schulischen Religionsunterricht wird das Disziplinarrecht der Verordnung über den Volksschulunterricht analog angewendet.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Kirchenrat.

#### 4. *Aufgaben der Kantonalkirche*

*[Beratung und Weiterbildung]*

*Art. 79* Die Kantonalkirche berät Kirchgemeinden, unterstützt sie bei der Konzeptarbeit und schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch. Sie stellt Hilfsmittel zur Verfügung, mit der die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich dokumentiert werden kann.

Der Kirchenrat sorgt für regelmässige Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden. Er kann dafür Fachtagungen als verpflichtend erklären.

Der Kirchenrat stellt insbesondere Weiterbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene mit Leitungsfunktion bereit.

*[Lehrplan, Kontakte]*

*Art. 80* Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bistum St. Gallen einen ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen 1 - 9.

Der Kirchenrat fördert Gespräche mit weiteren Religionsgemeinschaften und der Schule zu Fragen der schulisch-religiösen Bildung und des Religionsunterrichts.

*[Mittelschulen ~~Lehrerwahl, Aufsicht~~]*

*Art. 81* Der Kirchenrat übt die den kirchlichen Behörden von der Gesetzgebung eingeräumten Rechte bei der Wahl der evangelisch-reformierten Religionslehrpersonen an Mittelschulen aus.

Der Kirchenrat übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die Religionslehrpersonen mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

*[Pädagogische Hochschulen ~~und Fachhochschulen~~]*

*Art. 82* Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlich zugestandenen Möglichkeiten sicher, dass an pädagogischen Hochschulen ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Bereichen Ethik und Religion durch qualifizierte Dozierende angeboten wird.

*[Berufsfachschulen]*

Art. 83 Der Kirchenrat fördert die kirchliche Präsenz an den Berufsfachschulen in Form des kirchlichen Sozialdienstes.

## **C. B. Kirchliche ~~Kinder- und Jugendarbeit~~ sowie Erwachsenenbildung**

Art. 84 In jeder Kirchgemeinde oder Region wird ~~in der über die kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung *allen Menschen - auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde* - Gelegenheit geboten, ~~gemeinsam im christlichen Glauben und Leben weiterzulernen und Gemeinschaft zu erleben~~ *in persönlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen lebenslang zu lernen, so dass dies im Leben Gestalt annehmen kann. Glaubensbildung fördert die Fähigkeit, mit anderen Menschen über ihren Glauben zu sprechen, sich auszudrücken und andere in ihrem Glauben zu verstehen. Theologisch-ethische Bildung befähigt Erwachsene zur Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.*

~~Das Angebot richtet sich auch an Gemeindemitglieder, die in der Regel am Leben der Kirchgemeinde nicht teilnehmen.~~

Art. 85 Die Synode, ~~der Kirchenrat~~ *Kantonalkirche* und die Kirchenvorsteherschaften fördern und unterstützen die kirchliche ~~Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung.

Der Kirchenrat sorgt für angemessene Möglichkeiten von Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

*[Mitarbeitende aus der Gemeinde und Fachpersonen]*

Art. 86 Für die Belange der kirchlichen ~~Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung kann die Kirchenvorsteherschaft im Einvernehmen mit *den zuständigen Pfarrpersonen und Mitarbeitenden aus der Gemeinde* heranziehen und ihnen die nötige Verantwortung ~~übertragen~~ *weitere Fachpersonen beauftragen.*

## **V. DIE DIENENDE GEMEINDE**

Art. 87 - 92 *unverändert*

## VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN

### A. In der Kirchgemeinde

#### 1. Die Kirchgemeindeversammlung

*Art. 93 - 101 unverändert*

#### 2. Die Kirchenvorsteherschaft

*Art. 102 - 103 unverändert*

*Art. 104* Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

a) - c) unverändert

d) sie unterstützt die ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen* und weitere ~~Mitarbeiter~~ *Mitarbeitende* in ihrer Arbeit und wacht über ihre Amtstätigkeit;

e) ~~sie beaufsichtigt die kirchlich-schulische Bildung in den Fächern Religionsunterricht und ERG-Kirchen und garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches; sie wählt die Lehrpersonen für den Religionsunterricht sowie in Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde für ERG-Kirchen; sie fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung;~~

*sie beaufsichtigt die Angebote und Aktivitäten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» entsprechend den kirchenrätlichen Richtlinien und dem von ihr beschlossenen Konzept und fördert die Erwachsenenbildung.*

f) unverändert

g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen* und sozial-diakonische ~~Mitarbeiter~~ *Mitarbeitende*;

h) - t) unverändert

*Art. 105 - 106* unverändert

#### 3. Das Pfarramt

*Art. 107* unverändert



*Art. 108* Innerhalb von sechs Wochen nachdem das Ausscheiden einer *Pfarrperson* definitiv fest steht, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, ob sie die Kirchenvorsteherschaft oder eine besondere Pfarrwahlkommission beauftragen will, ihr einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

Wenn sich die Kirchenvorsteherschaft oder die Pfarrwahlkommission auf einen Vorschlag geeinigt hat, ist dieser sogleich dem Kirchenrat mitzuteilen, unter Beilage von Kopien eines Ausweises über die Wahlfähigkeit und über die Ordination ~~der oder~~ des ~~Kandidaten~~ *Kandidierenden sowie mit einem Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister*. Zur Wahlversammlung lädt die Kirchenvorsteherschaft erst ein, nachdem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit bestätigt hat.

*Art. 109 - 117* unverändert

c) Gemeindepfarramt

*Art. 118* Als Verkündigerin des Evangeliums erfüllt ~~der die GemeindePfarrerperson~~ *ihren* Auftrag durch die Predigt in Gottesdiensten, Trauungen und Abdankungen, durch Taufe und Abendmahl, durch Seelsorge, ~~Religions- und Konfirmandenunterricht~~ *Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kirche“*, Erwachsenenbildung ~~Jugend- und Altersarbeit~~.

Die Kirchenvorsteherschaft soll ~~den die Pfarrer~~ *Pfarrperson* nach Möglichkeit von administrativen Aufgaben entlasten, wenn diese ~~ihn sie~~ in der Erfüllung seines *ihres* Auftrages beeinträchtigen.

~~Ist in einer Gemeinde nur ein Pfarrer im Amt, hat er Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch.~~ *Pfarrpersonen ist mindestens ein freies Wochenende pro Monat zu gewähren.*

*Art. 119 - 124* unverändert

*Art. 125* Ausser im Falle von Abs. 3 ist die *Pfarrperson* verantwortlich für den ~~Konfirmandenunterricht und den Konfirmationsgottesdienst~~ *und dessen Vorbereitung*. Sie bezieht weitere Mitarbeitende für ~~den Konfirmandenunterricht~~ mit ein und kann ~~ihn in regionaler Zusammenarbeit erteilen~~.

Das Unterrichtspensum für Religionsunterricht bzw. ERG-Kirchen von *Pfarrpersonen* wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive ~~Konfirmandenunterricht~~ *der Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kirche“*, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

*Pfarrpersonen* ab Vollendung des 60. Lebensjahres können ~~den kirchlichen Unterricht an Schulen und die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht abgeben und ihr Unterrichtspensum~~ *den Umfang ihrer Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kir-*

*che“ insbesondere beim kirchlichen Unterricht an Schulen reduzieren. bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.*

Art. 126 - 157 unverändert

### C. In der Kantonalkirche

Art. 158 - 163 unverändert

Art. 164 Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über:

a) - c) unverändert

d) die gesamte amtliche Tätigkeit der ~~Dekane~~ *Dekanate*, der ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen*, der sozial-diakonischen Mitarbeiter und der *Prädikantinnen und Prädikanten*;

e) ~~den Religionsunterricht, den Konfirmandenunterricht und den Jugendgottesdienst;~~ *die gesamte Tätigkeit der sozial-diakonischen Mitarbeitenden, der Religionslehrpersonen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;*

f) - i) unverändert

Art. 165 - 166 unverändert

## 5. Anträge

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r ä g e**:

### **Antrag 1: Revision der Kirchenordnung**

Die Revision in den Artikeln 64 - 86 sowie die Änderungen in den Art. 31, 47, 52<sup>bis</sup>, 52<sup>ter</sup>, 104, 108, 118, 125 und 164 werden in 1. Lesung genehmigt.

### **Antrag 2: Inkraftsetzung**

Die Änderungen in der Kirchenordnung treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum auf den 1. August 2022 in Kraft.

26. April 2021

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Anhang: Entwurf Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», GE 31-10****Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen****GE 31-10**

---

Entwurf vom 7. April 2021

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen  
erlässt folgende**Richtlinien zu IV. Lernende Gemeinde, Artikel 64 - 83 Kirchenordnung, insbesondere zur Umsetzung des Artikels 67 in der Kirchenordnung****«Junge Menschen in der Kirche»**

Inhaltsverzeichnis:

**A. Grundlagen**

1. Gegenstand
2. Zuständigkeiten
3. Zusammenarbeit

**B. Aktivitäten und Angebote**

1. Lebensthemen und Altersphasen
2. Angebote und Aktivitäten bis zum Eintritt in die Schule
3. Angebote und Aktivitäten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe
4. Angebote und Aktivitäten in der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse)
5. Angebote und Aktivitäten für Junge Erwachsene

**C. Beteiligte**

1. Offenheit und Inklusion
2. Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Mitarbeitende und Freiwillige
4. Kirchenvorsteherschaft, Ressortverantwortliche und Kommission
5. Kantonalkirchliche Arbeitsstellen

## «Junge Menschen in der Kirche»

### A. Grundlagen

#### 1. Gegenstand

Diese Richtlinien beschreiben die Rahmenbedingungen für Angebote und Aktivitäten der Kirchgemeinden mit jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) und deren Familien gemäss den Artikeln 64 - 83 der Kirchenordnung.

#### 2. Zuständigkeiten

Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst im Rahmen der kantonalkirchlichen Vorgaben ein Konzept für Angebote und Aktivitäten mit jungen Menschen und deren Familien («Junge Menschen in der Kirche»).

Wesentliche Inhalte dieses kirchgemeindlichen Konzepts sind:

- a) die konkreten Ziele im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» (entsprechend Art. 64 der Kirchenordnung)
- b) die Ausgestaltung der verbindlichen Angebote für die Kirchgemeinde und weiterer freiwilliger Aktivitäten
- c) die detaillierte Regelung der Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche.
- d) Regelungen zu den Verantwortungen und den Kompetenzen der Mitarbeitenden und der freiwillig Mitwirkenden
- e) die Zusammensetzung und die Verantwortung der Kommission «Junge Menschen in der Kirche» (siehe unten unter C 4.)

Der Kirchenrat sorgt für die notwendigen Hilfsmittel, insbesondere den ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht.

Er stellt Modelle für die inhaltliche und konzeptionelle Umsetzung in den Kirchgemeinden bereit.

Die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen unterstützen die Kirchgemeinden beratend bei der Konzeptentwicklung.

#### 3. Zusammenarbeit

Das familiäre Umfeld spielt bei der religiösen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige und eigenständige Rolle, wobei Familie heute in vielfältigen Formen gelebt wird. Die Kirchgemeinden helfen mit ihren Aktivitäten, die religiöse Dimension im Alltag zu fördern und zu pflegen. Sie sorgen für regelmässige Kontakte zu den Eltern und den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.

Wo es möglich ist und sinnvoll erscheint, sind eine ökumenische Zusammenarbeit und gemeinsam verantwortete ökumenische Angebote anzustreben. Die Notwendig-

keit dazu ergibt sich insbesondere aus familiären Gegebenheiten und den institutionellen Verbindungen beim Religionsunterricht.

Die Kirchgemeinden pflegen vor Ort die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, insbesondere mit öffentlichen und privaten Schulen, weiteren Religionsgemeinschaften, den politischen Gemeinden und Vereinen.

## **B. Aktivitäten und Angebote**

### **1. Lebensthemen und Altersphasen**

Dem Ziel der Begleitung junger Menschen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit entspricht ein kirchliches Handeln, welches von den Lebensthemen der jungen Menschen und deren Familien ausgeht. Diese Lebensthemen werden in kirchlichen Aktivitäten aufgenommen und theologisch reflektiert. Da in den Altersphasen unterschiedliche Lebensthemen im Vordergrund stehen, ergeben sich altersgemässe Schwerpunkte in der kirchlichen Arbeit.

Die Kirchgemeinden gestalten entsprechend auf allen Altersstufen verbindliche Angebote und Aktivitäten. Dazu gehört insbesondere der Religionsunterricht in der Volksschule, diakonische und erlebnisorientierte Programme in den Kirchgemeinden, Tauferinnerungs- und Abendmahlsfeiern sowie (Schul-)Übergangsfestern.

Ziel aller Angebote und Aktivitäten ist die Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln. Die folgenden Abschnitte beschreiben somit einerseits Stationen, die für Heranwachsende und ihre Familien bei der Entwicklung ihrer religiösen Kompetenz und ihrer Fähigkeit zur selbstbestimmten Mitgestaltung in der Kirche eine wichtige Rolle spielen. Andererseits zeigen sie, welche kirchlichen Aktivitäten und Angebote dafür aus Sicht der Kirchgemeinde wichtig und notwendig sind.

### **2. Angebote und Aktivitäten bis zum Eintritt in die Schule**

Bis zum Eintritt in den Kindergarten steht das Feiern und Erleben im Zentrum. Als Inhalt haben dabei biblische Geschichten eine grosse Bedeutung. Die Stärkung der Eltern und der nahen Bezugspersonen ist ein zweites Kernelement dieser Altersstufe. Dabei geht es zum einen um die familiäre Entlastung und zum anderen um die religiöse Sprachfähigkeit gegenüber den Kindern und für sich selbst.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) die Taufe
- b) eine regelmässig stattfindende gottesdienstliche Feier für Kinder mit ihren Begleitpersonen
- c) die Kontaktaufnahme mit den Eltern oder den Bezugspersonen (z.B. bei einem Anlass für mehrere Generationen, einem Begrüßungsfest/-besuch oder über soziale Medien)
- d) Bildungsangebote ausdrücklich für Eltern und Bezugspersonen (z.B. Alltagsrituale mit Kindern, Eltern-Gespräche zu religiösen Themen bei Kindernachmittagen)

### **3. Angebote und Aktivitäten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe**

Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe haben das Lernen, vor allem im Rahmen des Religionsunterrichts, und ergänzend das Feiern grosses Gewicht. Wichtige Stationen sind die bewusste Wahrnehmung der Taufe und das Vertrautwerden mit dem Abendmahl und den Festen im Jahreskreis. Daneben kann mit erlebnisorientierten Aktivitäten die Kirchgemeinde als Lebensraum erfahren werden.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) eine Feier zur Tauferinnerung
- b) eine Jahreswochenlektion Religionsunterricht in den Klassen 1 - 6; in den Klassen 2 - 6 kann eine zweite Lektion angeboten werden
- c) das Vertrautwerden mit dem Abendmahl in einer gemeinsam vorbereiteten Feier
- d) weitere Angebote im Rahmen der Kirchgemeinde (z.B. Kindergottesdienste, Lager, Jungschar, Kinderbibeltage)

### **4. Angebote und Aktivitäten in der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse)**

In der Sekundarstufe I rückt das Mitwirken und Mitgestalten in den Vordergrund. Den Jugendlichen wird ermöglicht, in der Kirchgemeinde vermehrt aktiv zu werden und Erfahrungen mit diakonischer Praxis zu sammeln. Beim Feiern und Lernen wird das Erproben und Ausdrücken der eigenen (Glaubens-)Haltungen zu einem wichtigen Aspekt.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) (Schul-)Übergangsfestern (Übertritt in die Oberstufe, Konfirmation)
- b) eine Jahreswochenlektion Religionsunterricht in den Klassen 7 - 9. Der Religionsunterricht kann auch in Blockform erteilt werden. Dabei sind der vorgesehene zeitliche Umfang und die Vorgaben aus dem Lehrplan zu beachten
- c) Diakonische, erlebnisorientierte und gottesdienstliche Angebote. Der Umfang dieser Angebote soll den Jugendlichen eine Auswahl ermöglichen
- d) Unterstützung der Teilnahme an Leitungskursen (z.B. first steps)

- e) Ein Konfirmationskurs mit Lagertagen. Dieser Kurs dient der Verdichtung der bisherigen (Unterrichts-)Erfahrungen. Im Austausch in der Kursgruppe und in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Schwerpunkten üben sich die Jugendlichen in religiöser Mündigkeit. Der Konfirmationskurs beinhaltet die Möglichkeit einer persönlichen Standortbestimmung und ist der Ort für die Vorbereitung der Konfirmation

## **5. Angebote und Aktivitäten für Junge Erwachsene**

Für junge Erwachsene steht neben dem Erleben von Gemeinschaft die Übernahme von Verantwortung im Zentrum. Junge Erwachsene sollen die Kirchengemeinde als Freiwillige, als Behördenmitglieder sowie im Rahmen von Praktika, Zivildienst und Berufsausbildung mitprägen. Sie entfalten ihre Selbstwirksamkeit in animatorischen, diakonischen, gottesdienstlichen und weiteren Bereichen.

Wirkungsorte sind insbesondere:

- a) (Mit-)Leitung von Lagern und Mitwirkung in kirchgemeindlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderbibeltage, Konfirmationskurs...)
- b) Gestaltung von Angeboten für die eigene Altersgruppe (Reisen, Ausflüge, Gottesdienste)
- c) (Mit-)Leitung und Mitwirkung in Erwachsenenbildungsangeboten oder anderen Gemeindeaktivitäten

Die Kirche ermöglicht jungen Erwachsenen Aus- und Weiterbildungen, die ihren Interessen entsprechen und ihren Aufgaben dienlich sind. Sie werden dabei von Verantwortlichen der Kirche begleitet und gefördert. Gelerntes wird von der Kirchengemeinde sichtbar gemacht.

Auch in dieser Altersstufe besteht die Möglichkeit zur Feier der Konfirmation. Die Vorbereitungskurse für die Konfirmation im Erwachsenenalter und die Durchführung der Konfirmation können in regionaler Zusammenarbeit stattfinden.

## **C. Beteiligte**

### **1. Offenheit und Inklusion**

Aktivitäten und Angebote für junge Menschen und deren Familien stehen allen Interessierten unabhängig von ihrer kirchlichen Sozialisation oder ihren Fähigkeiten und Begabungen offen. In den vielfältigen Formen der Angebote und Aktivitäten sollen die unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten zur Geltung kommen und gefördert werden.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen werden die Angebote individuell angepasst (z.B. die Begleitung durch eine ihnen vertraute Per-

son; alternative Angebote, wo ein Lagerbesuch nicht möglich ist; unterschiedliche Herangehensweisen entsprechend dem schulischen Hintergrund).

## **2. Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche**

Während der Volksschulzeit werden einzelne Angebote zu grösseren Einheiten verknüpft und jeweils mit einer Feier als wichtige Station verbunden (z.B. der Weg zur Konfirmation und die Konfirmationsfeier). Diese Einheiten können nur als Ganzes besucht werden, woraus sich auch für Kinder und Jugendliche eine Verpflichtung ergibt. Damit wird einerseits die eigenständige Bedeutung und das Profil einer solchen Einheit gestärkt, andererseits zum Ausdruck gebracht, dass es zur Erlangung dieser Stationen eine entsprechende Vorbereitung braucht.

Der Besuch der Angebote und der grösseren Einheiten wird durch die Kirchgemeinde in angemessener Form dokumentiert (z.B. auf der Plattform Pfefferstern). Bereits besuchte Angebote und Aktivitäten werden so anerkannt. Wichtige Angebote (z.B. das Vertrautwerden mit dem Abendmahl) können in verschiedenen Altersstufen besucht werden.

- a) Wichtige Stationen und zusammenhängende Einheiten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe:
  - Tauferinnerung (mit Besuch einer Taufe)
  - Abendmahl (Einführung und Vertrautwerden)
  - Übergangsfeiern (insbesondere beim Eintritt in den Kindergarten/1. Klasse)
  - Religionsunterricht 1. - 6. Klasse
  
- b) Der Weg zur Konfirmation als Einheit während den Klassen 7 - 9; Auf dem Weg zur Konfirmation besuchen Jugendliche:
  - den Religionsunterricht mindestens in den Klassen 7 - 8
  - diakonische und erlebnisorientierte Aktivitäten im Rahmen der Kirchgemeinde
  - Angebote zum Besuch von und zur Mitwirkung in gottesdienstlichen Feiern (darunter auch je eine Tauf- und Abendmahlsfeier)
  - einen Konfirmationskurs mit Lagertagen

Im kirchgemeindlichen Konzept wird dieser Weg zur Konfirmation detaillierter beschrieben. Dabei ist die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Aktivitäten zu beachten. Für zu besuchende Angebote und den zeitlichen Aufwand können Zwischenziele festgelegt werden. Bei Lagertagen werden die Programmstunden berücksichtigt.

Alle oben aufgeführten Verpflichtungen für den Weg zur Konfirmation haben zusammen einen Umfang von 120 Stunden.

Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.



### **3. Mitarbeitende und Freiwillige**

Das kirchgemeindliche Konzept regelt die Verantwortung und die Kompetenzen der Mitarbeitenden und der Freiwilligen bei den jeweiligen Angeboten und Aktivitäten und den längeren Einheiten.

Wenn möglich ist dabei die Bildung von Teams für einzelne Einheiten oder Altersphasen vorzusehen. Dabei sind der Einbezug verschiedener Berufsgruppen und die Mitarbeit von Freiwilligen mit weiteren Kompetenzen zu beachten.

Unabhängig davon ist es zentral, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Mitarbeit und Mitgestaltung zu ermöglichen.

### **4. Kirchenvorsteherschaft, Ressortverantwortliche und Kommission**

Für Fragen der Anstellung und der Aus- und Weiterbildung sowie weiterer personeller Angelegenheiten ist die Kirchenvorsteherschaft im Rahmen der Kirchenordnung und der entsprechenden „Gültigen Erlasse“ zuständig.

Die Ressortverantwortlichen für Religionsunterricht, Familie und Kinder, Jugend und Junge Erwachsene, die Mitarbeitenden in diesen Ressorts (bei einer grösseren Zahl durch einzelne Vertretungen) und gegebenenfalls weitere Beteiligte bilden die Kommission «Junge Menschen in der Kirche». Sie ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des kirchgemeindlichen Konzepts verantwortlich.

Die Kirchenvorsteherschaft sieht ein angemessenes Budget zur Umsetzung der verbindlichen Angebote und Aktivitäten vor.

### **5. Kantonalkirchliche Arbeitsstellen**

Die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen unterstützen die Kirchgemeinden bei der Konzeptarbeit und durch Planungs- und Gestaltungshilfen. Darüber hinaus bieten sie Aus- und Weiterbildungen, Beratung und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an.

Für regionale und überregionale Aktivitäten (z.B. Lager) können die Arbeitsstellen um Unterstützung angefragt werden.

.....

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
über**

**den Stand der hängigen Motionen und Postulate**

Sehr geehrte Synodale

Es sind keine parlamentarischen Eingaben hängig.

1. März 2021

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 7. Dezember 2020 in der Kirche St. Laurenzen in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.45 Uhr, hält Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, die einleitende Besinnung. Mit Gedanken zum Sauerteig, welchen man verschenkt und teilt, geht sie ein auf das Teilen der vergangenen Monate. Es wurden Wörter geteilt wie Lockdown, Shutdown, Social Distancing und viele mehr. Schutzkonzepte mussten geschrieben werden, man sah nur noch halbe Gesichter, die Sorge um Angehörige in Risikogruppen waren gegenwärtig und das Beten für erkrankte Freunde gehörte dazu. Es wurden aber auch vermehrt Ideen ausgetauscht und untereinander geteilt. So entstand auch neues Zusammenarbeiten, das hoffentlich bestehen bleibt. Alle teilen seit März ein Thema, welches unser Leben beeinflusst. Es beschäftigt und betrifft uns alle. Kirchenrätin Policante wünscht, dass wir ganz viel von neu Entstandenem oder Wiederentdecktem beibehalten werden und dass wir weiter teilen: Ideen, Gedanken, Aufmerksamkeit, Geschichten und Zeichen der Zuwendung. Wir gehen auf eine besondere Weihnacht zu. Advent war immer schon eine Zeit des Wartens. In diesem Jahr kommt zum Warten noch das Teilen dazu, im Wissen darum, dass wir uns in einer besonderen und vorübergehenden Situation befinden.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi, Buchs, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenrätin Annina Policante für ihre Einstimmung und begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sowie die Vertreter der Medien.

Pfr. Marcel Wildi dankt dem Kirchenparlament für das ihm unter besonderen Bedingungen entgegengebrachte Vertrauen mit seiner auf brieflichem Weg erfolgten Wahl. Er hätte sich während seiner Studienzeit nie träumen lassen, dass er einmal ein solches Amt bekleiden würde. Das Leben bringt jedoch immer wieder Neues, Unerwartetes, stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen. Das gilt nicht nur für uns persönlich, sondern auch für unsere Kirchgemeinden und für uns alle als Kantonalkirche. Manchmal ist das mühsam und anstrengend, so wie in diesem Jahr; im Grunde ist es aber gut so. Denn nur so gibt es Weiterentwicklung, gibt es neues Leben, werden neue Ideen gedacht und umgesetzt. Auch das zeigt uns dieses Jahr. Marcel Wildi ist immer wieder froh und dankbar, Teil einer Kir-

che sein zu dürfen, die Veränderungen und Neuerungen als Chance sieht und Gelegenheiten gemeinsam und kreativ anpackt. Er hofft, dass diese Einstellung weiterhin bewusst gepflegt wird, damit unsere kantonalkirchlichen Leitgedanken bei allen unseren Tätigkeiten immer wieder effektiv umgesetzt werden können, nämlich eine Kirche «nahe bei Gott» und «nahe bei den Menschen» zu sein.

Da die Sommersession 2020 infolge Covid-19 abgesagt und auf schriftlichem Weg durchgeführt werden musste, verdankt Marcel Wildi nun heute die grosse, kompetente und gewissenhafte Arbeit von alt Synodalpräsident Philipp Kamm, Ebnat-Kappel. Philipp Kamm wird mit grossem Applaus vom Kirchenparlament verabschiedet und erhält von Marcel Wildi ein Dankespräsident für ein „Gipfel-Treffen“ auf dem Säntis überreicht.

Synodalpräsident Pfr. Wildi macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen nicht unterbrochen werden und bittet alle Synodalen auf dem Spesenstempel oben rechts ihre Sitzplatznummer für ein allfälliges Contact Tracing zu notieren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

## 2. Namensaufruf

Der Namensaufruf bei Sessionsbeginn ergibt die Anwesenheit von 133 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 67. Entschuldigt haben sich Johannes Hedinger und Jrene Köppel, beide St. Gallen C; Bruno Gemperle, Christian Gerber, Margrit Gerig, Christina Heggelbach, Christine Huber und Pfr. Achim Menges, alle Tablat-St. Gallen; Marcel Egger, Goldach; Barbara Wolfer, Rorschach; Susi Hälg, Gossau; Andreas Haltinner und Martin Heimbucher, beide Gaiserwald; Max Graf, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Gabi Baumgartner und Stefan Kuster, beide Rebstein-Marbach; Pfr. Martin Böhringer, Eichberg-Oberriet; Cornelia Hug, Sennwald; Vicki Gabathuler und Esther Grässli, beide Grabs-Gams; Christa Göth, Buchs; Markus Freund und Anita Gemperli, beide Sevelen; Ruth Frei und Heidi Thomé, beide Wartau; Christine Chapuis und Rosmarie Künzler, beide Bad Ragaz-Pfäfers; Andrea Beck, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Gerd Kehrein, Walenstadt-Flums-Quarten; Walter Bürki und Ulrike Sidler, beide Uznach und Umgebung; Angela Bischof, Elimar Frank, Katja Jud und Claudia Rieben, alle Rapperswil-Jona; Bettina Müller, Mittleres Toggenburg; Elsbeth Müller, Oberuzwil-Jonschwil, sowie Marlène Amann, Thierry Thurnheer und Pfr. Kurt Witzig, alle Wil. Unentschuldigt abwesend sind Walter Bühler, St. Gallen C; Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West; Petra Erben, Eichberg-Oberriet, sowie Margrith Tanner, Sargans-Mels-Vilters-Wangs. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 11.50 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle aufgrund des Einsammelns der Spesenzettel die Anwesenheit von 132 Synodalen.

### **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig drei Sitze vakant, je einer in Tablat-St. Gallen, Rheineck und Niederuzwil. Fünf an der Urne neu gewählte Synodale wurden vom Präsidium der Synode individuell vor Ort in Pflicht genommen, eine neugewählte Synodale nun an dieser Session.

Zurzeit gehören 88 Frauen und 89 Männer der Synode an; 33 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 79 Jahre jung und die zwei jüngsten sind 19 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei 54,5 Jahren. Damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der 177 Parlamentsangehörigen auf den 26. Mai 1966. 35 Synodale stehen im Alter 65+ und sieben Synodale sind unter 30 Jahre alt.

### **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft Barbara Künzler Huber, Flawil, auf und nimmt sie in Pflicht.

### **5. Wahl eines Mitglieds in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022**

Pfr. Rolf Kühni, Sargans, hat auf den 31. Dezember 2020 seinen Rücktritt als Mitglied der Kirchenbote-Kommission bekannt gegeben. Er wirkte seit 1. Januar 2017 in dieser Kommission und brachte Erfahrungen aus seiner Zeit als Präsident der Kommission des Zürcher Kirchenboten mit – ebenso wie seine Begabung zum Schreiben und seine kreativen Ideen. Pfr. Stefan Lippuner, Vizepräsident der Synode, dankt ihm für seine Dienste für «die grösste Kanzel des Kantons», wie der Kirchenbote manchmal genannt wird.

Zur Wahl stellt sich Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier, Gossau. Sie wird von der Vorsynode St. Gallen vorgeschlagen.

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Die Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 gewählt.

## **6. Wahl eines Mitglieds in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022**

Von Esther Grässli, Grabs-Gams, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Sie stellte ihr Fachwissen mit viel Engagement, Erfahrung, Ideen und Hilfsbereitschaft ab 1. Juli 2012 der Kommission zur Verfügung. Der Vizepräsident verdankt ihre geleisteten Dienste.

Zur Wahl stellt sich Susanne Schickler Schmidt, Grabs-Gams. Sie wird von der Vorsynode Rheintal vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 gewählt.

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi spricht den Präsidien der Vorsynoden einen grossen Dank für ihren Einsatz bei der Kandidatensuche aus.

## **7. Voranschlag 2021 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2021 der Kirchenbote-Kommission sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Voranschlag für das Jahr 2021 mit einem Rückschlag der Zentralkasse von rund CHF 323'000.00 bei einem Gesamtaufwand von CHF 21.84 Mio. vor. Bei den Löhnen für 2021 wurden die ordentlichen Stufenanstiege und drei Beförderungen berücksichtigt, aber keine generelle Lohnanpassung eingerechnet. Für 2021 ist mit einer Reduktion der Steuer-gelder aufgrund von Anpassungen im St. Galler Steuergesetz zu rechnen. Covid-19 wird dann jedoch im Jahr 2022 Auswirkungen zeigen. Die Aufwandseite ist relativ einfach zu budgetieren, die Einnahmen sind schwer vorauszusehen und daher auch vorsichtig bzw. defensiv budgetiert. Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Rückschlag von CHF 2'372'000.00. Dieser Rückschlag ergibt sich im Wesentlichen aus den erwarteten Beiträgen des Kantons sowie aufgrund von Investitionen an Gebäuden von Kirchgemeinden und Auswirkungen der STAF. Seit anfangs 2006 wird die Finanzplanung bzw. Finanzprog-nose rollend gemacht und im jeweiligen Voranschlag nachgeführt. Es handelt sich im We-sentlichen um eine Fortschreibung. Unter den gemachten Annahmen zeigt sich ein erfreu-

lich stabiles Bild. Ab 2021 wird bei den Projektstellen und Beiträgen mehr Transparenz geschaffen. Auch wurden die Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland neu und übersichtlicher gegliedert. Damit wird der Überblick über diese Stellen vereinfacht werden. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2021 der Kantonalkirche wird nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung und Finanzprognose durchgegangen.

Roman Rutz, Wil, fragt nach, wie die Pensionskasse PERKOS die Prämien von CHF 863'000.00 anlegt. Er würde es begrüßen, wenn auch die PERKOS die Anlagerichtlinien der Kantonalkirche analog anwenden würde. Kirchenrat Heiner Graf gibt bekannt, dass die PERKOS jährlich rund 300 Mio. Franken anzulegen hat. Diese Anlagen werden sehr wohl im Stiftungsrat und im Leitungsausschuss diskutiert. Jedoch ist der Anlagemechanismus in einer Pensionskasse viel komplexer als bei der Kantonalkirche. Eine Anlagenganalyse wurde gemacht und die verantwortlichen Gremien der PERKOS verfolgen den Prozess weiter.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2021 der Kantonalkirche werden der erste und dritte Antrag einstimmig und der zweite Antrag mit einer Enthaltung **gutgeheissen**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2021 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2022 bis 2025 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

Jürg Steinmann, Walenstadt, Präsident der Kirchenbote-Kommission, präsentiert ein ausgeglichenes Budget. Er dankt Pfr. Rolf Kühni für die Kommissionsarbeit und freut sich auf das Mitwirken von Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier im Ressort Theologie. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2021 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2021 des Kirchenboten wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission einstimmig **gutgeheissen**:

**Der Voranschlag für das Jahr 2021 sei zu genehmigen.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber und Lohnbuchhalterin Brigitte Burri, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

## **8. Stellenetat der kantonalkirchlichen Angestellten**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es ist eine gute Tradition in der St. Galler Kirche zusammen mit der Vision auch die Stellen und den Stellenetat zu planen und zu klären. Er betont, dass es nicht um den Ausbau der Verwaltung geht, sondern dass es sich um die inhaltliche Arbeit auf den Arbeitsstellen handelt, die für und mit den Kirchgemeinden entwickelt wird. Eine Stärke der St. Galler Kirche ist, dass sie nicht einfach eine Zentrale hat, sondern eigentlich ein Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum ist, welches von den Kirchgemeinden genutzt werden kann. Die Nachfragen für solche Stellen kommen vielmehr von der Synode, den Kirchgemeinden und den Berufsverbänden selbst, wie z.B. für ein ERG/RU-Konzept, ein Positionspapier zur Heimseelsorge, ein Pfarramt für Menschen mit einer Beeinträchtigung, die Beantwortung der Beschwerde gegen einige Kirchgemeinden wegen ihres Engagements in Sachen Konzernverantwortungsinitiative, ein Konzept zur Seelsorge an den regionalen Heim- und Pflegezentren (analog der Regionalspitäler) und mehr. In den Vorsynoden war die Pensenaufstockung auf der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung unbestritten. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass nicht alle Projektstellen automatisch eine Fortführung und Übernahme ins reguläre Budget zur Folge haben. Alle anderen möglichen Stellen sind Planungen, die zu gegebener Zeit der Synode transparent aufgezeigt werden, damit es dann nicht plötzlich heisst, davon habe die Legislative nichts gewusst. Keine dieser möglichen Stellen sind schon geplant. Sie werden zu gegebener Zeit – wenn es die Finanzen zulassen – beantragt und begründet. Die jetzige finanzielle Lage ermutigt den Kirchenrat, die Planung so vorzulegen, da sowohl in der Zentralkasse als auch im Finanzausgleich genügend Mittel vorhanden sind. Und da eine Umlagerung der Positionen (Seelsorge am Kantonsspital sowie an den Psychiatrien Süd und Nord, Gefängnisseelsorge, Seelsorge Klinikpfarramt Sarganserland) von der Sache her und finanziell gut begründbar und möglich ist, hält der Kirchenrat diese Planung für sinnvoll und richtig. Ob alle geplanten Stellen auch notwendig werden, das ist heute noch offen. Das gibt genügend Spielraum, die Stellen nochmal zu priorisieren und dann aktuell zu beurteilen. Da diese Planung kein Freipass für einen Stellenausbau ist, ist der Kirchenrat einverstanden,



seinen Antrag wie folgt anzupassen: Es sei von schrittweisen möglichen Pensenanpassungen ab 2022 und später auf den Arbeitsstellen Kenntnis zu nehmen. Diese Anpassungen werden zu gegebener Zeit beantragt. Er bittet um Eintreten.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, findet die geplante Aufstockung des Stellenetats als guten Anlass, um sich Gedanken zu machen zu den Leistungen, welche die Kirchgemeinden von der Kantonalkirche erwarten. Es geht nicht darum, dem Kirchenrat einen Gefallen zu tun, sondern um die Frage: Muss die Leistungsfähigkeit der Kantonalkirche erhöht werden? Ihm fällt hinsichtlich der Korrelation zwischen den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche eine interessante Entwicklung auf. Die früher nicht selten zelebrierte Selbstüberschätzung gewisser Kirchgemeinde-Gremien hat einer realistischen Einschätzung der eigenen Möglichkeiten Platz gemacht. Das ist heilsam und führt zu einer stets noch stärkeren Beanspruchung der kantonalkirchlichen Mitarbeitenden in der Perle. Für ihn hat der Kirchenrat sein Anliegen zu defensiv formuliert. Dass etwa im Bereich der Kommunikation die Kirchgemeinden fachliche Unterstützung benötigen, liegt auf der Hand. Bei den geplanten Pensenanpassungen handelt es sich um Bereiche, die wahrhaftig dem Leben der Kirche - insbesondere der Kirchgemeinden – dienen und nicht einfach der Verwaltung. Als Beispiel erwähnt er die Arbeitsstelle der kirchlichen Erwachsenenbildung. Die Verantwortlichen im Haus zur Perle erkennen offensichtlich die Zeichen der Zeit. Sie gehen spannende Wege, die unserer Kirche ein frisches Image verleihen. Wer etwa den erfreulichen Auftritt an der letztjährigen Olma und an der diesjährigen «Pätch» miterlebt hat, der versteht, was er damit meint. Daher stellt er sich mit Überzeugung hinter das Anliegen des Kirchenrats und hofft auf ein ermutigendes «Ja» der Synode. Und wenn es dann um die Konkretisierungen geht, sollen diese nicht nur engagiert geprüft, sondern auch gewollt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Pfr. Oliver Gengenbach, Unteres Neckertal, erkundigt sich danach, weshalb Kollege Pfr. Dr. Markus Ramm seine Tätigkeit bei der Kantonalkirche aufgeben müsste. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt informiert, dass diese auf drei Jahre befristete Projektstelle am 30. September 2021 ausläuft und sich ohne entsprechende Finanzierung nicht verlängert.

Erika Haltiner, Gossau-Andwil, **beantragt**, dass die Pensenaufstockung um 60% bei der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung (AGEM) **abzulehnen** sei. Dies deshalb, weil der Ausbau des Personaletats einem Vorsatz aus der Vision St. Galler Kirche 2025 «Noch mutiger als bisher denken wir über eine Kirche nach, die mit weniger Ressourcen auskommen muss.», widerspricht. In Zeiten von sinkenden Steuereinnahmen und schmelzenden Finanzpolstern geben Stellenaufstockungen ein falsches Bild ab. Sie würde es begrüßen, wenn berufserfahrene Gemeindeglieder für bestimmte Projekte in Gemeinden und in der Kantonalkirche motiviert und eingesetzt werden könnten.

Roman Rutz, Wil, findet die Erklärungen in der Botschaft zu wenig transparent. Er wünscht, dass künftig Aufgaben und Tätigkeiten hinter solchen Stellenanträgen differenzierter ausgeführt werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt nimmt dies entgegen und verspricht Verbesserung sowie mehr Erklärungen bei möglichen kommenden Stellenanpassungen.

Pfr. Fabian Kuhn, Unteres Toggenburg, hat zu ganz wenigen kantonalkirchlichen Stellen einen Bezug. Hingegen schätzt er die wertvolle Arbeit der AGEM sehr. Auch ist er der Auffassung, dass die Synodalen damit überfordert sind, jeweils einzeln über Stellenaufstockungen Beschluss zu fassen. Er würde ein personelles Gesamtstellenbudget begrüßen, in welchem der Kirchenrat frei entscheiden könnte.

Rita Dätwyler, Präsidentin der GPK, stellt sich hinter die Vorlage des Kirchenrates bei der Erhöhung der Stellenprozente in der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung. Mit einem Gesamtstellenpool wird ihm viel Flexibilität ermöglicht. Damit hat der Kirchenrat die Möglichkeit, bei der Neubesetzung von Stellen die Pensen den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Dieses Modell hat sich bewährt und wird von der GPK unterstützt. Bedingung dafür ist aber, dass bei Veränderungen entweder die Gesamtstellenprozente gleich bleiben oder allenfalls die Gesamtlohnsumme unverändert bleibt. Zusätzlicher Stellenbedarf muss separat über Anträge von der Synode bewilligt werden. Wie schon im Kommentar zum Budget erwähnt, ist die GPK der Meinung, dass ein Rückschlag vorübergehend verkraftbar ist. Allerdings ist das Budget möglichst rasch wieder ausgeglichen zu gestalten. Bevor nicht klar ist, was «Corona» und die Änderungen im Steuergesetz effektiv für Auswirkungen haben, soll nicht überstürzt gehandelt werden. Die GPK kann diesen Antrag darum unterstützen.

Als Synodale kommentiert Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, die weiteren Ausichten bezüglich Stellenausbau. Sie und auch die weiteren Mitglieder der GPK haben grosse Vorbehalte, wenn es darum geht, in den kommenden Jahren Ausgaben aus der Zentralkasse in den Finanzausgleich zu verschieben. Es ist richtig, dass die Spital- und Klinikseelsorge auch aus diesem Topf bezahlt werden könnte. Das bedeutet aber nicht, dass es sinnvoll ist. Die aktuelle Prognose für den Finanzausgleich zeigt verschiedene Szenarien auf. Beim realistischen Szenarium wird davon ausgegangen, dass sich die Wirtschaft schon ab 2022 von Corona erholt und jährlich 100'000 Franken Mehrerträge zu erwarten sind. Damit wäre eine Umlagerung finanzierbar. Beim pessimistischen Szenarium wird auch nach 2022 mit jährlich 200'000 Franken weniger gerechnet. Dies würde dazu führen, dass spätestens 2028 der Sollbestand des Fonds unterschritten würde. Weit mehr Einfluss als Corona wird aber die Auswirkung der Steuerreform haben, und dies langfristig. Bevor nicht klar ist, mit welchen Auswirkungen gerechnet werden muss, ist es aus ihrer Sicht unverantwortlich, den Finanzausgleich mit zusätzlichen Ausgaben zu belasten, da in diesem Bereich die Entwicklungen noch unsicher sind. Beim pessimistischen Szenario wäre in fünf Jahren absehbar, dass der Mindestbestand des Finanzausgleichs gefährdet ist. Dann müsste das Reglement überarbeitet werden. Die Erfahrung der letzten Revision hat gezeigt, dass bei den Zahlungen an die Ausgleichsgemeinden eingespart würde. Konkret

würden wohl Pastorationspunkte und damit Stellenprozente in den Gemeinden reduziert. Ausgaben mit Verpflichtungen gegenüber dem Kanton und den Katholiken wie bei der Spital- und Klinikseelsorge kann man nicht einfach streichen. Das würde nur mit einer höheren Zentralsteuer für alle Gemeinden gehen, damit diese Ausgaben wieder zurück in die Zentralkasse verschoben werden könnten. Aus diesen Gründen sollen allfällige Pensenveränderungen in den nächsten Jahren innerhalb des Budgets der Zentralkasse gemacht werden. Dies kann eine Priorisierung der Aufgaben zur Folge haben, und es können wohl nicht alle Angebote im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt würde den «Blankocheque» zum Gesamtstellenbudget natürlich begrüßen. Trotzdem und auch im Sinne der Transparenz soll die Synode jeweils darüber entscheiden können. Bei Stellenaufstockungen ist der Dialog mit der Synode wichtig. In der Vergangenheit wurden viele Gelder aus dem Finanzausgleich für Bauvorhaben eingesetzt. Künftig soll wieder vermehrt in Menschen investiert werden.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Zuerst wird nun über den **Antrag Haltiner** abgestimmt: **Die Pensenaufstockung um 60% bei der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung (AGEM) sei abzulehnen.** Der **Antrag** wird grossmehrheitlich vom Kirchenparlament **abgelehnt**.

Folgedessen ist nun über den **1. Antrag des Kirchenrates** Beschluss zu fassen: **Es sei das Pensum der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung (AGEM) um 60% auf insgesamt 140% per 1. Oktober 2021 zu erhöhen.** In der Abstimmung wird der **1. Antrag** des Kirchenrates grossmehrheitlich von der Synode **gutgeheissen**.

In der Abstimmung wird der zweite Antrag des Kirchenrates grossmehrheitlich **angenommen**:

**2. Es sei von schrittweisen möglichen Pensenanpassungen ab 2022 und später auf den Arbeitsstellen Kenntnis zu nehmen. Diese Anpassungen werden zu gegebener Zeit beantragt (exklusive Beauftragung Heimseelsorge\*):**

- |  |       |
|--|-------|
| - Administration auf der Arbeitsstelle AGEM                          | 25%   |
| - Arbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung                     | 40%   |
| - Arbeitsstelle Diakonie mit Beauftragung Alter und Demenz           | 40%   |
| - Arbeitsstelle Familien und Kinder                                  | 30%   |
| - Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung                        | 10%   |
| - Arbeitsstelle Kommunikation  | 20%   |
| - Arbeitsstelle Junge Erwachsene und Nachwuchsförderung              | 10%   |
| - Beauftragung Heimseelsorge (Seelsorge an regionalen Pflegezentren) | 60%*  |
| - Institutsleitung Religionspädagogisches Institut                   | 5%    |
| - Lohnbuchhaltung  | 20%   |
| - Arbeitsstelle Pastorales   | - 20% |

(\*Finanzierung über den Finanzausgleichsfonds)

## 9. Auftrag zur Revision der Kirchenverfassung vom 13. Januar 1974

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Die Kirchenverfassung ist kurz und schlank und hat zwölf Seiten. Sie ist so, wie eine Verfassung sein sollte - ohne grossen Detaillierungsgrad und immer noch gut anwendbar, auch wenn sie etwas Patina angesetzt hat. Zumindest kann mit ihr die Vision gut umgesetzt werden. Möglichen Handlungsbedarf sieht er etwa in Fragen rund um die Leitung der Kirchengemeinden, die freie Wahl der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger zur Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde, die Grösse der Synode von derzeit 180 Mitgliedern oder das Stimmrechtsalter von 18 Jahren. Der Kirchenrat hat an zwei Retraiten in den Jahren 2019 und 2020 dieses Thema zu seinem Schwerpunkt gemacht. Die Kirche Basellandschaft gilt als die Kirche, die den bisher schlanksten Prozess bei einer Verfassungsrevision machte. Ihre Verfassung wurde in 4½ Jahren gutgeheissen. Was nun folgt ist die Generalrevision der Kirchenordnung, für die mit einem ähnlichen Zeithorizont zu rechnen ist. Die Kosten beliefen sich auf bisher ca. 2 Mio. Franken und nun kommt im Baselbiet noch eine Aufstockung der Kanzlei dazu. Der Kirchenrat hat eine Abwägung vorgenommen und dabei festgestellt, dass beides möglich ist: Eine attraktive, innovative Kirche zu sein mit der alten Verfassung, die etwas in die Jahre gekommen ist. Trotzdem können aber auch grosse Themen angegangen und neu überlegt werden, ob und wie unsere Kirche möglicherweise eine andere Kirche sein will. Das gilt es abzuwägen. Bei einer Gesamtrevision gilt es vor allem zu klären, ob die St. Galler Kirche wirklich eine Änderung will oder nicht. Ein klares Ziel muss im Vordergrund stehen und das scheint zur Zeit nicht der Fall zu sein. Sollen Pfarrpersonen gewählte Behördenmitglieder sein und bleiben oder nicht? Wie steht es um die Partnerschaftliche Gemeindeleitung? Soll das Territorial-Parochialsystem aufgehoben werden? Soll unser flächendeckendes landeskirchliches Modell, das einen gewissen Service public garantiert, aufgegeben werden? Es ist und bleibt also ein Abwägen. Und da meint der Kirchenrat, wenn die Synode einen Mehrwert in einer neuen Verfassung sieht und die neuen Formen des Kirche-Seins motivierend und überzeugend sind, dann soll mit der Verfassungsrevision gestartet werden. Vielleicht ist jetzt aber einfach auch der Zeitpunkt noch unpassend und im Blick auf eine mögliche «Kirche Ostschweiz» könnten noch ganz andere Szenarien und Möglichkeiten auf unsere Kirche zukommen. Er bittet um Eintreten.

Paul Gerosa, St. Margrethen, nimmt es gleich vorweg: Wenn schon die Verfassung revidiert werden soll, dann vollständig. Wenn eine so grosse Aufgabe an die Hand genommen wird, dann ist eine umfassende Revision unabdingbar. Eine Komplettrevision findet nicht alle Jahre statt. Die zu erwartenden Kosten dürfe die Synode nicht davon abhalten, Nägel mit Köpfen zu machen. Der heutige Veranstaltungsort erscheint ihm für eine Diskussion ungeeignet. Erschwerend hinzu kommen die übrigen Einschränkungen wie Maskenpflicht und Abstand halten. Es wird schon lange über die Verfassung gesprochen, so dass ein Zeitverlust von einem Jahr keine Rolle spielt. Er **beantragt, dass dieses Traktandum auf eine künftige Session, die im normalen Betrieb abgehalten werden kann, zu verschieben sei.**

Weiter führt Paul Gerosa aus, dass die Synode in Vertretung der evangelisch-reformierten Aktivbürgerschaft das oberste Organ der Kantonalkirche ist. Da die Synode die gesamte Aktivbürgerschaft vertritt, kann es nicht sein, dass der Kirchenrat oder das Büro der Synode die wichtige Verfassungskommission bestellt. Dies ist Aufgabe des Kirchenparlaments. Es ist eigens ein Reglement für diese Kommission zu schaffen. Darin sind Parameter wie Grösse und Zusammensetzung der Kommission zu definieren, die Leitung bzw. der Vorsitz ist zu klären, die Entschädigungsfrage ist zu lösen, die Art einer Beteiligung der Bürgerschaft darf nicht vergessen werden und einiges mehr. Er **beantragt** daher, **dass der Kirchenrat zu beauftragen sei, die nötigen Voraussetzungen zu erarbeiten und der Synode die entsprechenden Unterlagen und Wahlvorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.**

Für Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, ist eine Revision der Kirchenverfassung ein komplexes Vorhaben und soll gut überlegt und mit Überzeugung angegangen werden können. Eine Beschlussfassung scheint ihr zum heutigen Zeitpunkt verfrüht. Wegen der ungünstigen Platzverhältnisse für eine Diskussion ohne Blickkontakt in der Kirche St. Laurenzen und auch, weil die Frage der Revision zwar aktuell, aber nicht absolut vorrangig erscheint, **beantragt** sie, **das Geschäft inkl. Diskussion auf die Traktandenliste der Sommersynode 2021 zu vertagen.**

Pfr. Oliver Gengenbach, Unteres Neckertal, findet eine kleine Revision unter dem Kostenaspekt sinnlos. Für ihn steckt die Begeisterung in der St. Galler Kirche in der Vision 2025.

Boris Züst, Berneck-Au-Heerbrugg, spürt wenig Enthusiasmus seitens des Kirchenrates. Die heutige Verfassung ist sehr kurz. Aus seiner Sicht bringt eine „Pinselrevision“ nichts. Wenn, dann ist die Gesamtrevision anzugehen. Er schlägt vor, das Geschäft auf Sommer 2021 zu verschieben und jetzt nicht einzutreten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt gibt zu verstehen, dass sich mit dem Kirchenverständnis die rechtlichen Grundlagen ergeben. Was die Ziele einer Verfassungsrevision sind, gilt es geklärt zu haben.

Pfr. Christoph Casty, Wil, schlägt aufgrund der Voten, den Weg über eine Aussprachesyndode vor. So hätte man Zeit, ausgiebig zu diesem Thema zu diskutieren.

Auch Käthi Witschi steht einem Meinungsbildungsprozess über eine Aussprache positiv gegenüber und schliesst sich dem Verschiebungsantrag von Paul Gerosa an.

In der Abstimmung wird der **Antrag** von Paul Gerosa grossmehrheitlich **angenommen, dass dieses Traktandum auf eine künftige Session, die im normalen Betrieb abgehalten werden kann, zu verschieben sei.**

Aufgrund der Gutheissung des Antrags Gerosa werden die vom Kirchenrat gestellten Anträge hinfällig und nicht weiter behandelt.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, erachtet den Weg über eine Aussprachesynode als sinnvoll, denn so ist der Puls der Synode zu fühlen.

Boris Züst hält fest, dass der zweite Antrag von Paul Gerosa inhaltlich auf eine Motion abzielt. Er glaubt nicht, dass dies der richtige Weg ist. Er will die Synode möglichst stark in den Prozess der Verfassungsreform einbinden. Denn eine Verfassungsrevision ist schliesslich ein Projekt der Legislative.

In der Abstimmung wird der **Antrag Gerosa, dass der Kirchenrat zu beauftragen sei, die nötigen Voraussetzungen zu erarbeiten und der Synode die entsprechenden Unterlagen und Wahlvorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten, grossmehrheitlich abgelehnt.**

Die Eintretensdebatte ist damit abgeschlossen. Eine Detailberatung gibt es nicht.

## 10. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

## 11. Bericht über die Synoden der EKS

Über die Synoden der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 13. und 14. September in Bern und vom 2. November 2020 (virtuell durchgeführt in Bern) liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von der Synodalen Jennifer Deuel, St. Gallen C.

Die Sommersynode im Juni war geprägt von der krisengeschüttelten EKS nach dem Rücktritt des Präsidenten des Rates EKS Pfr. Dr. Gottfried Locher und dem Ratsmitglied Pfrn. Sabine Brändlin. Die Diskussion und Beratung der schwierigen Situation nahm so viel Zeit in Anspruch, dass die umfangreiche Traktandenliste nicht abgearbeitet werden konnte und eine ausserordentliche Synode im September einberufen werden musste.

Pierre de Salis rief die Synodalen auf, allfällige Ordnungsanträge und Voten „avec classe et élégance“ einzubringen. Seine charmante Bemerkung bewirkte eine anhaltend positive Stimmung in der Synode. Zwar wurde wiederum ein Antrag zur Streichung der Traktanden Rechenschaftsbericht 2019, Rechnung 2019 und Décharge des Rates und der Geschäftsstelle gestellt, welcher jedoch das einfache Mehr knapp nicht erreichte.

Vizepräsidentin Barbara Damaschke und Vizepräsident Heinz Fischer kündigten ihren Rücktritt an. Der Arbeitsaufwand in diesem krisengeschüttelten Jahr, auch wegen der Covid-19 Pandemie, war enorm. Dem Büro gebührt ein grosser Dank für die geleistete Arbeit.

Pierre-Philipp Blaser verkündete die Worte aus dem Rat mit den Fragen, was die Geschehnisse mit dem Protestantismus anrichten und zu bedeuten haben und wo Gott in all dem sei? Die Hoffnung bestehe darin, dass wir die Sonne gemeinsam in unserer Kirche wieder scheinen lassen.

Aus dem Rat informierten Esther Gaillard und Daniel Reuter. Frau Gaillard berichtete über das Finanzreglement, welches der Synode im November vorgelegt werden soll. Daniel Reuter erklärte, dass der Rat die Konzernverantwortungsinitiative als wichtigen Schritt in die richtige Richtung sehe, um den umfassenden Menschenrechtsschutz einzufordern. Eine weitere Stellungnahme ist vorgesehen zur Volksinitiative „Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialprodukten“. Das Thema Konversion im Asylverfahren mit dem Verständnis von Religionsfreiheit ist im Rat präsent.

Mandat und Ressourcenrahmen wurden für die nichtständige Untersuchungskommission verabschiedet und acht Mitglieder in die Kommission gewählt, die von Marie-Claude Ischer präsiert wird. Ihr Bericht über die Untersuchung zum Fall Locher erfolgt mündlich an der nächsten Synode.

Zeitraubend gestaltete sich die 1. Lesung der Geschäftsordnung der Synode EKS.

Rege diskutiert wurde die digitale Kommunikationsplattform der EKS. Sie solle leicht auffindbare Informationen beinhalten und mit den Plattformen der Kantonalkirchen verlinkt sein. Der Rat soll aufzeigen, wie er gedenkt, 24- bis 34-Jährige anzusprechen. Zudem sollen die wiederkehrenden Kosten für die Plattform auf CHF 187'000.00 plafoniert werden.

Die Synode nahm die Jahresberichte und Rechnungen 2019 der beiden Hilfswerke HEKS und Bfa zur Kenntnis.

Der Rechenschaftsbericht 2019 wurde behandelt und verabschiedet. Grenzverletzung und Null-Toleranz sollen im Sicherheitskonzept überarbeitet werden. Mirjam Neubert (GR) kritisierte, dass Kirche und Tourismus ein zentrales Anliegen sei, welches zu wenig beachtet werde.

Die Synode beschliesst für 2021 eine Sammlung mit der Zielsumme von CHF 60'000.00 für das Ökumenische Institut Bossey durchzuführen.

Die Mission 21 erhält einen Sockelbeitrag 2021 von CHF 955'150.00.

Der Einsetzungsgottesdienst für die Synodalen der EKS fand am Abend des 13. Septembers in der Johanneskirche in Bern statt.

Pierre de Salis, Präsident der Synode EKS eröffnete seine letzte und zugleich erste virtuelle Sitzung der Synode am 2. November mit den Worten, es sei ein sehr bewegtes Jahr, ge-

prägt von der Covid-19-Pandemie, mit Verzicht auf Begegnungen, Kontakten und Geselligkeit. Verabschiedungen würden anstehen von den Ratsmitgliedern Gottfried Locher und Sabine Brändlin und von Mitgliedern des Büros der Synode, die in dieser Form der Tagung leider nicht möglich seien.

Nur die dringendsten Traktanden sollen behandelt werden aus der reichhaltigen Traktandenliste, die für den 1. bis 3. November geplant war.

Die Wahlen standen ganz im Zeichen der Frauen. Pfrn. Rita Famos wurde als erste Frau zur Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz gewählt. Als Nachfolgerin von Pfrn. Sabine Brändlin wird neu Pfrn. Claudia Haslebacher (Evangelisch-Methodistische Kirche) in den Rat der EKS gewählt.

Als Präsidentin der Synode EKS wird Evelyn Borer (SO) gewählt. Als Vizepräsidentin wird Catherine Berger-Meier (AG) amtieren. Zudem erfolgte die Wiederwahl der Stimmenzähler Stefan Fischer (BS) und Hansruedi Vetsch (TG) und die Wahl zweier Ersatzstimmenzähler Remo Sangiorgio (TI) und Lars Syring (AR).

EKS-Rätin Esther Gaillard richtete das Wort des Rates an uns: „Ein Herr, ein Glaube, ein Gott und Vater.“ Sie appellierte an die Einheit der Kirche, welche auf vielen Stimmen beruhe.

Die Informationen des Rates EKS erläuterte Ulrich Knöpfel. Er thematisierte die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Verzicht auf Versammlungen, Gottesdiensten, Chorproben, Konfirmationen, Erwachsenenbildung und vieles mehr. Mit grossem Engagement und Phantasie wurde die digitale Präsenz der Kirche vorangetrieben. Diese Erfahrungen sollen in Form eines Forschungsprojektes gesammelt und ausgewertet an der Sommer-Synode der EKS präsentiert werden und Impulse geben für die Zukunft. Die Kirche spiele zudem eine grosse Rolle in der seelsorgerliche Begleitung der Menschen, deren Existenz wegen der Pandemie bedroht wurde. Die Kirche soll Hoffnung und Perspektive aufzeigen für ein erfülltes Leben unter schweren Bedingungen.

Für einen aussagekräftigen Bericht der Untersuchungskommission zum Fall Gottfried Locher ist es noch zu früh. Die Befragungen dauern an. Eine Bilanz der Untersuchung wird von der Kommission frühestens Ende Jahr gezogen werden können.

Die Synode nahm die weiteren Schritte im Prozess der Fusion der beiden Werke HEKS-Bfa zur Kenntnis. Es gilt den 400 Mitarbeitenden der Werke Kontinuität, Vertrauen und Verlässlichkeit zu schaffen, weshalb die Fusion zügig umgesetzt werden soll. Die in der Sommersynode unterbreiteten Anliegen der Synodalen wurden im Prozess berücksichtigt. Das Organisationsreglement sieht vor, dass der Rat EKS der Synode, auf Wahlvorschläge des Stiftungsrates HEKS-Bfa hin, Wahanträge für neue Mitglieder des Stiftungsrats unterbreiten wird. Aus der Synode kamen Stimmen, die ein offeneres Vorschlagsrecht fordern. Die Synode wird keine direkte Einflussnahme auf das neue Hilfswerk haben. Ein kontinuierli-



cher Dialog zwischen den EKS Mitgliedskirchen und der Stiftung soll die kirchliche Identität sicherstellen.

Zum Finanzreglement sollen die Kantonalkirchen in den kommenden drei Monaten in einer Vernehmlassung Stellung beziehen können.

Der Voranschlag 2021 wurde beraten und verabschiedet. Das ausgeglichene Budget basiert auf der Annahme von Projekten und der Arbeit an den Handlungsfeldern, welche der neu zusammengesetzte Rat EKS definieren wird.

Die Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren wird mit einem Beitrag von CHF 400'000.00 teilfinanziert werden.

Das letzte Traktandum bestand in der Wahl zweier Abgeordneten in die Stiftung „fondia“: Jacqueline Lavoyer-Bünzli (NE) und Stefan Schranz (BE-JU-SO).

Der grosse Mehraufwand und die enorme Flexibilität für die Vorbereitung und Durchführung der Synode EKS erforderte viel Zusatzarbeit und Zeit des Büros der Synode und der Geschäftsstelle EKS. Die Synodalen bedankten sich mit einem herzhaften Applaus, der virtuell übertragen wurde. Eine gebührende Verabschiedung der Mitglieder des Büros soll nachgeholt werden.

Vizepräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, dankt Jennifer Deuel für den Bericht.

## 12. Umfrage

Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi bittet beim Einsammeln der Spesenzettel nochmals darum, die Sitzplatznummer zu notieren.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, kommt auf den Beschluss der St. Galler Regierung zu sprechen, dass das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen ab Sommer 2021 abgeschafft wird. Viel schlimmer als die Streichung dieses Fachs ist jedoch die kurzfristige Information darüber. Das macht es schwierig für die Planung des Schuljahres 2021/2022.

Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, zeigt sich von der Regierung des Kantons St. Gallen und von deren Entscheid vom 17. November 2020 enttäuscht. Eine grundlegende religionspädagogische Diskussion wurde kaum geführt. Die Regierung validierte den Beschluss des Bildungsrates vom 11. November, die Rahmenbedingungen zum Lehrplan Volksschule anzupassen. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2021/22 der Unterricht in ERG ausschliesslich in der Zuständigkeit der weltlichen Schulträger liegt. Das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen («Ethik, Religionen, Gemeinschaft») fällt we-

gen dieses Regierungsbeschlusses ab 1. August 2021 weg. Barbara Damaschke-Bösch ist dankbar, dass ERG zumindest als eigenes Fach in den Zyklen 2 und 3 erhalten bleibt. Die Kirchen können neu nur noch das Wahlfach Religionsunterricht anbieten. Aufgrund der äusserst kurzen Umsetzungsfrist ist ein synodaler Prozess zur Frage des Umgangs mit dieser Ausgangslage nicht möglich. Für das nächste Schuljahr müssen Entscheidungen bis im Januar 2021 vorliegen. Eine erste Möglichkeit, der Synode eine angepasste Kirchenordnung, in der die angebotenen Religionsunterrichtsstunden definiert sind, vorzulegen, ist Juni 2021. Dies ist ein sportlicher Fahrplan, da er bedingt, dass die Vorlage bereits im März dem Kirchenrat vorliegen muss. Die Situation ab dem kommenden Schuljahr ist nicht mit derjenigen unter dem Lehrplan 97 zu vergleichen. So muss geklärt werden, ob an der Oberstufe das neue Wahlfach Religion eingeführt werden soll. Zudem ist das Verhältnis von Religionsunterricht und Angeboten am Lernort Kirche - insbesondere auch zum Konfirmationsunterricht - zu klären. An dieser Stelle dankt Kirchenrätin Damaschke-Bösch für die rege Teilnahme an der Vernehmlassung zum Lernort Kirche. Auf der Primarstufe stellt sich die Frage, ob eine oder zwei Lektionen Religionsunterricht - zusätzlich zum durch die Schule erteilten ERG-Unterricht - angeboten werden sollen. Dabei sind die unterschiedlichen Ansprüche und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern, Fachlehrpersonen Religion sowie die unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort zu berücksichtigen. Zum Schluss informiert Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch über den Zeitplan: Am 14. Dezember trifft sich der Kirchenrat zu seiner nächsten Sitzung. Im Anschluss an diese wird in ökumenischer Absprache zum Übergangsjahr informiert. Es ist ihr dabei ein grosses Anliegen, dass den Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stimme in den laufenden Prozess trotz des hohen Zeitdruckes einzubringen, und dankt allen Beteiligten für ihren grossen Einsatz.

Daniel Bünter, Rapperswil-Jona, fragt, was unter dem Projekt «Resilyou» zu verstehen ist. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt orientiert, dass der Kirchenrat im Rahmen eines Design Thinking Kurses an der Universität St. Gallen zur Teilnahme eingeladen wurde, eine Fragestellung zu formulieren, die wie folgt lautete: Was kann die Evang.-ref. Kirche im Kanton St. Gallen bieten, um junge Erwachsene (über 18, bis sie diese Lebensphase rückblickend als abgeschlossen wahrnehmen) im Sinne einer aus ihrer Wahrnehmung persönlich gelungenen Lebengestaltung zu begleiten? Es wird mittels einer Resilienz-App dieser Frage nachgegangen. Dazu konnte mit Meike Kocholl eine Studentin aus dem Entwicklungsteam für ein dreijähriges Projekt gewonnen werden.

Vizepräsident Pfr. Stefan Lippuner, führte durch die Traktanden 5, 6, 10 und 11.

Da die Wintersynode unter Einhaltung des Pandemie-Schutzkonzeptes und somit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden muss, können leider keine Gäste willkommen geheissen werden.

Da aufgrund der besonderen Pandemie-Umstände kein Schlusslied gesungen werden kann, liest Pfr. Marcel Wildi den Text des Liedes 30 „Gott, du bist die Hoffnung“ aus dem St. Galler Singtagliederbuch (2009 - 2012) vor. Die Worte sollen uns alle nach Hause begleiten.

Mit den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Pfr. Marcel Wildi um 12.00 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zur Sitzung des Kirchenparlamentes am 28. Juni 2021 in St. Gallen.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des Vereins „kleika“ in St. Gallen für die individuelle Förderung zur beruflichen Reintegration von arbeitslosen Frauen ergab CHF 5'350.20.

20. Januar 2021

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Marcel Wildi, Pfr.

Der Vizepräsident: Stefan Lippuner, Pfr.

Die Sekretäre: Markus Bernet

Ursula Kugler

Die Stimmzählenden: Priska Poltéra

Susanne Schickler Schmidt

Markus Graf